Franz Riffart,

Die Schuldenhaftung bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

Buchdruckerei
J. P. Bachem
Cöln, 1902.

Die Schuldenhaftung

bei der

Errungenschaftsgemeinschaft.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristenfakultät

der

Landes-Universität Rostock

vorgelegt von

Franz Riffart

Referendar

aus Cöln a. Rh.

1902.

Druck von J. P. Bachem in Cöln. 5712

Meinen Eltern

in Dankbarkeit.

Disposition.

Einleitung:

Das Verhältnis der Err.-Gem. zur allgemeinen Gütergemeinschaft und zum gesetzlichen Güterstande der Verwaltung und Nutznießung. Die einzelnen Gütermassen . . . . . § 1

Abhandlung:

I. Kapitel. Die Haftung der einzelnen Gütermassen:

A. Im Verhältnis zu den Gläubigern: . . . . . § 2
1. Gesamtgutsverbindlichkeiten, insbesondere Haftung des Gesamtgutes
1. für Verbindlichkeiten des Ehemannes;
2. für Verbindlichkeiten der Ehefrau und zwar . . . . § 3
a) infolge Einwilligung des Ehemannes,
b) unmittelbar kraft Gesetzes, ... § 4
3. für Verbindlichkeiten beider Ehegatten, welche sie gemeinschaftlich eingegangen haben, ... § 5
II. Sondergutsverbindlichkeiten . . . . . § 6
1. für die Dauer der Gemeinschaft:
a) Haftung des eingebrachten Gutes des Ehemannes
α. für Verbindlichkeiten des Mannes,
β. für solche der Frau . . . . . § 7
b) Haftung des Vorbehaltsgutes der Frau . . . . . § 8
c) Haftung des eingebrachten Gutes der Frau . . . § 9
2. nach Beendigung der Gemeinschaft . . . . . § 10
a) Aenderung in der Haftung der Ehefrau,
b) Aenderung in der Haftung des Ehemannes . . . § 11

B. Im Verhältnis der Ehegatten zu einander: . . . . . § 12
I. Die Schulden können zur Last fallen
1. dem Gesamtgute;
2. dem einzelnen Ehegatten . . . . . § 13
a) im allgemeinen,
b) insbesondere . . . . . § 14
α. dem Manne,
β. der Ehefrau . . . . . § 15
3. dem Vorbehaltsgute der Frau. . . . . § 16
II. Die Ausgleichungspflicht; Zeitpunkt ihrer Verwirklichung . § 17

II. Kapitel. Zeitpunkt der Schuldentilgung:

I. Für Verbindlichkeiten dem anderen Ehegatten gegenüber. . § 18
II. Für Schulden einem Dritten gegenüber, speciell bei der Auseinandersetzung; Einbufse . . . . . § 19

III. Kapitel. Die zwangsweise Befriedigung der Gläubiger:

I. Im Wege der Klage und zwar zwecks Befriedigung . . . . § 20
1. aus dem Gesamtgute,
2. aus dem eingebrachten Gute der Frau . . . . . § 21
II. Im Wege der Zwangsvollstreckung . . . . . § 22
1. in das Gesamtgut,
2. in das eingebrachte Gut der Frau . . . . . § 23
III. Im Konkurs . . . . . § 24
1. über das Vermögen des Mannes,
2. über das Vermögen der Frau . . . . . § 25
Schlufsbemerkung.

Litteratur.

1. Barazetti, C., Das Eherecht nach dem code Napoléon und dem badischen Landrecht. Hannover 1895.
2. Cosack, K., Lehrbuch des Handelsrechts. 5. A. Stuttgart 1900.
3. Cosack, K., Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. II, 2. Jena 1899.
4. Enneccerus, L. und Lehmann, H. O., Das bürgerliche Recht. Bd. II, 2. 2. A. Marburg 1901.
5. Endemann, F., Einführung in das Studium des bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II, 2. 3.—5. A. Berlin 1900.
6. Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch, Handausgabe mit Anmerkungen. 4. A. München 1900.
7. Kuhlenbeck, L., Dasselbe, Bd. II. 1. Berlin 1900.
8. Matthiafs, B., Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes, Bd. II. 3. A. Berlin 1900.
9. Meyer, Karl, Konkursordnung mit Anmerkungen. München 1899.
10. Mugdan, B., Die gesammelten Materialien zum B. G. B. Bd. IV. Berlin 1899.
11. Neumann, H., Handausgabe des B. G. B. mit Anmerkungen. IV. Bd. Berlin 1898.
12. Opet, O. und Blume, W. von, Das Familienrecht (Kommentar). I, 1. §§ 1297—1429. Berlin 1902.
13. Planck, G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst E. G. IV. Bd. 1. u. 2. A. Berlin 1899.
14. Rheinhard, W., Die Errungenschaft in Württemberg und im B. G. B. Diss. Tübingen 1898.
15. Schefold, K., Die Errungenschaftsgemeinschaft des B. G. B. Stuttgart 1899.
16. Schmidt-Habicht, Familienrecht. 1. Lfg. München 1900.
17. Schröder, R., Das eheliche Güterrecht, 3. A. Berlin 1900.

18. Schultz, K., Die Schulden der in Errungenschaftsgemeinschaft lebenden Ehegatten. Diss. Erlangen 1900.
19. Seuffert, L., Deutsches Konkursprozefsrecht, Leipzig 1899.
20. Staudinger, J., B. G. B. nebst E. G. mit Anmerkungen. IV. Bd. München 1899.
21. Stobbe, O., Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. IV. 3. A., besorgt von Lehmann, O. H. Berlin 1900.
22. Struckmann und Koch, Die Civilprozefsordnung für das Deutsche Reich. 7. A. Berlin 1900,
23. Sydow und Busch, Civilprozefsordnung mit Anm. Berlin 1898.
24. Wilmowski und Levy, Civilprozefsordnung und Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. 7. A. Berlin 1895.
25. Zeitschrift für die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Gemeindeverwaltung. 41. Jahrgang, No. 6. 1899. S. 161 ff.

§ 1.

Einleitung.

Am nächsten dem gesetzlichen Güterstande der sog. Verwaltungsgemeinschaft verwandt ist der vertragsmäfsige der Errungenschaftsgemeinschaft. In beiden Fällen bleiben durch den Güterstand die Rechte des einzelnen Ehegatten an seinem Vermögen unberührt, und ein Unterschied zeigt sich erst in der Folgezeit, indem nämlich dasjenige, „was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesamtgut) wird", § 1519_1. In der letzteren Beziehung nähert sich dieser Güterstand demjenigen der allgemeinen Gütergemeinschaft, und es finden deshalb auf das Gesamtgut mehrere für die allgemeine Gütergemeinschaft geltende Vorschriften Anwendung, § 1519_2. Da der Frau die Möglichkeit gegeben ist, sich gemäfs § 1526 einen Teil ihres Vermögens als Vorbehaltsgut abzusondern, kommen unter Umständen vier Vermögensmassen in Betracht, nämlich das Gesamtgut, das Vorbehaltsgut der Frau, das eingebrachte Gut des Mannes und dasjenige der Frau, und es fragt sich, wie sich da im einzelnen Falle die Haftung der Massen für Verbindlichkeiten der Ehegatten stellen wird. Zuerst wird, der Anordnung des Gesetzbuches folgend, zu erwägen sein, für welche Schulden die einzelnen Vermögenskomplexe

den Gläubigern gegenüber haften, und im Anschlufs daran, wie sich die Schulden unter den Ehegatten selbst verteilen.

Anhang zu § 1.

Vorauszuschicken ist jedoch noch eine kurze Umgrenzung der einzelnen Massen. (Vgl. Matthiafs, II, S. 301 ff.) Dem Gesamtgute fällt, wie bereits erwähnt, alles zu, was die Ehegatten während des Bestehens des Güterstandes erringen, d. h. durch ihre Thätigkeit oder mit ihrem Vermögen (insbesondere als Nutzungen desselben) erwerben, § 1519. Davon ist jedoch ausgenommen der nach Eingehung der Ehe gemachte unentgeltliche Erwerb, d. h., „was ein Ehegatte von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wenn der betreffende Erwerb nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist," § 1521; ferner die unübertragbaren und die mit dem Tode erlöschenden Rechte; desgleichen Rechte, deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist (Lebensversicherungssummen), § 1522; dann alles durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut Erklärte, § 1523, das als Surrogation des eingebrachten Gutes Erworbene mit Ausnahme des Einkommens aus einem Erwerbsgeschäfte, § 1524, indem nämlich all dies zusammen mit dem bei Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft vorhandenen Vermögen des einzelnen Ehegatten dessen Sondergut, sein eingebrachtes Gut, darstellt. Dies trifft für den Mann ausnahmslos zu, während der Frau die Möglichkeit geboten ist, noch aufserdem eine weitere Masse ihres Vermögens zwecks besonderer rechtlicher Behandlung zu bilden, nämlich ein Vorbehaltsgut. Dieses setzt sich nun nach freier rechtsgeschäftlicher Bestimmung, ohne dafs das Gesetz ihm Bestandteile des Frauenvermögens unmittelbar zuweist, zusammen aus dem, was durch Ehevertrag als Vorbehaltsgut erklärt ist, aus dem unent-

geltlichen Erwerbe, dessen Vorbehaltsgutseigenschaft vom Zuwendenden bei der Zuwendung vorgesehen wird, und endlich aus den Surrogaten bereits vorhandenen Vorbehaltsgutes und solchem rechtsgeschäftlichen Erwerbe, der sich speciell auf das Vorbehaltsgut bezieht, § 1526.

Kapitel I.

Die Haftung der einzelnen Gütermassen.

A. Die Haftung der einzelnen Gütermassen den Gläubigern gegenüber, §§ 2—11.

§ 2.

Gesamtgutsverbindlichkeiten des Mannes.

Vor allem ist zu unterscheiden zwischen „Gesamtgutsschulden“ (Eheschulden, Socialschulden) einerseits und „Sondergutsschulden“ anderseits. Während in betreff der Haftung für die letzteren das Gesamtgut gar nicht in Betracht kommt, haftet für die Gesamtgutsschulden neben der einen oder anderen Sondermasse immer auch die Errungenschaft. Für die Gläubiger des Mannes gilt nun die Regel, dafs das Gesamtgut für alle Schulden des Mannes haften solle, § 1530, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben voreheliche oder eheliche, rechtsgeschäftliche oder Deliktsschulden sind. „Diese Bestimmung rechtfertigt sich einerseits durch die Auffassung des Gesamtgutes als eines im deutschrechtlichen Miteigentum beider Ehegatten stehenden Vermögens, anderseits durch das dem Manne in Ansehung des Gesamtgutes

zustehende ausgedehnte Verfügungsrecht, und ist im Hinblicke darauf, dafs das Sondergut des Mannes und das Gesamtgut in der Hand des Mannes ungetrennt vereinigt sind, sowie im Hinblicke auf die Vermutung, dafs alles Vermögen Gesamtgut ist, § 1527, im Interesse der Gläubiger des Mannes dringend geboten." (Motive IV, S. 523 f.). (Vgl. Mot. IV, S. 364 und hierzu und zu dem folgenden Schultz, S. 5 ff.). Jedoch ist hier zu bemerken, dafs der Ehemann durch gewisse Rechtsgeschäfte, §§ 1519: 1444 bis 1446, weil er sie gar nicht wirksam ohne vorherige Einwilligung oder nachfolgende Genehmigung der Ehefrau resp. Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, § 1447, abschliefsen kann, §§ 1448: $1396_{1,3}$, 1397, 1398, keine Gesamtgutsverbindlichkeiten zu begründen vermag. Weil diese Rechtsgeschäfte nun fehlerhaft abgeschlossen und deshalb unwirksam sind, ist auch auf jeden Fall „die Annahme einer persönlichen Haftung des Mannes aus solchen von ihm ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäften abzulehnen. Es rechtfertigt sich dies insbesondere daraus, dafs bei solcher, wenn auch nur persönlichen Haftung nach dem Grundsatze des $\S\ 1530_1$ doch wieder auf einem Umwege das Gesamtgut in Anspruch genommen werden könnte, was dem Erfordernisse der ehefräulichen Einwilligung die Spitze abbrechen würde." (Staudinger, IV, S. 206.) Im übrigen ergiebt sich das meines Erachtens schon aus dem Wortlaute des $\S\ 1396_1$, welcher allgemein von einem Abhängen der „Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung" spricht. Da nun nach dem Gesagten sämtliche Schulden des Mannes den Gläubigern gegenüber auch Gesamtgutsschulden sind, kann es keine auf das eingebrachte Gut des Mannes beschränkte Sondergutsschulden desselben geben.

§§ 3—4.

Gesamtguts-Verbindlichkeiten der Frau.

§ 3.

Ungleich verwickelter gestaltet sich die Haftung für die Schulden der Ehefrau. Denn obgleich das Gesetzbuch, ein Miteigentum zur gesamten Hand für beide Ehegatten an der Errungenschaft annehmend, die Konsequenzen daraus auch bei der Haftung für die Schulden des Mannes zieht, thut es dies in betreff der Schulden der Ehefrau nur in beschränktem Maſse. Dies erklärt sich daraus, daſs nach § 1530_2 der Mann für sämtliche das Gesamtgut verhaftenden Schulden der Frau auch persönlich haftet, wenigstens bis zur Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, es aber ungerecht wäre, ihn mit seinem ganzen Vermögen für beliebige Schulden seiner Frau haften zu lassen, zumal das Gesamtgut bei der Err.-Gem. unter Umständen einen geringeren Umfang hat, der Mann dann also sehr leicht Gefahr liefe, persönlich in Anspruch genommen zu werden.

Gar nicht in Frage kommt eine Gesamtgutshaftung für voreheliche bezw. vor Eintritt der Err.-Gem. entstandene Schulden der Ehefrau und für ihre Schulden aus unerlaubter Handlung, ferner aus Verfügungen der Ehefrau über ihr eingebrachtes Gut, die gegen die §§ 1395 ff. verstoſsen und deshalb zu keiner rechtlichen Wirkung gelangen. (Vgl. für das folgende noch Enneccerus-Lehmann II, 2, S. 480, Matthiaſs II, S. 303 ff.). Vielmehr wird die Gesamtgutshaftung für Verbindlichkeiten der Frau im Gesetze beschränkt auf die in den §§ 1531/34 vorgesehenen Fälle, welche sich scheiden in solche, wo die Haftung bedingt ist durch die Zustimmung des Mannes, und solche, die unmittelbar kraft Gesetzes das Gesamtgut verhaften.

§ 1532. Der § 1532 bestimmt: „Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritt der Err.-Gem. vorgenommenen Rechtsgeschäfte entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach dem Eintritte der Err.-Gem. führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites mit Zustimmung des Mannes erfolgt.“ Die Voraussetzung der Zustimmung des Mannes ist nicht etwa der Ausfluſs einer die Ehefrau als solche treffenden Geschäftsbeschränkung, sondern eine Folge des ehemännlichen Verwaltungsrechtes, welches sich auf das Gesamtgut (und das eingebrachte Gut der Frau) erstreckt, das aber bedeutungslos wäre, wenn die Frau ohne Rücksicht auf den Mann frei Belastungen des Gesamtgutes vornehmen könnte.

„Die Motive IV, S. 374 erörtern hier, ob der Ehemann bei Erteilung der zu einem Rechtsgeschäfte (oder auch Rechtsstreite) der Frau erforderlichen Einwilligung die Haftung des Gesamtgutes und damit auch seine persönliche Haftung mit Wirksamkeit gegen Dritte ausschlieſsen kann. Im allgemeinen bejahen sie die Frage, wenn eine förmliche Ausschlieſsung durch Vertrag mit dem Dritten vorliegt, oder wenn der Ehemann eine Zustimmung nur unter der beschränkenden Bedingung erteilt, daſs jene Haftung ausgeschlossen werde. Nicht zulässig soll dagegen eine derartige Beschränkung der Haftung sein bei der Zustimmung zu einem selbständigen Erwerbsgeschäfte der Frau.“ (Staudinger, IV, S. 221. Vgl. Planck, IV, S. 221; Schultz, S. 9 f.).

§ 1532 mit § 1452. Im letzteren Falle hat nämlich die einmal erteilte Einwilligung die Wirkung, daſs dann fernerhin das Gesamtgut für alle Verbindlichkeiten der Frau aus den Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, welche der Betrieb eines solchen Erwerbsgeschäftes mit sich bringt, haftet, §§ 1532 mit $1519_2 : 1452 : 1405$, ohne daſs im

einzelnen eine Zustimmung notwendig wäre. Da es gemäfs § 1405₂ der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb gleichsteht, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt, so kann diese Zustimmung eine ausdrückliche oder stillschweigende sein, und es finden auf sie die allgemeinen Bestimmungen der §§ 182 ff. Anwendung. Unter „Erwerbsgeschäft“ hat man hier im weiteren Sinne „jede auf den Gewinn gerichtete stetige Unternehmung“, namentlich im Gebiete des Handels- und Gewerbslebens zu verstehen, z. B. ein Handelsgeschäft, ein Gewerbe, ein litterarischer oder künstlerischer Beruf, und zwar mufs die Frau „selbständig“, d. h. als Unternehmerin auftreten. Diese Bestimmung des § 1532 : 1405 erscheint als billig, da es vollständig in der Hand des Mannes liegt, seine fehlende Zustimmung durch Eintragung eines Einspruches oder Widerspruches im Güterrechtsregister jedem Dritten gegenüber zur Geltung zu bringen, § 1405 : 1435, und dadurch die Gesamtgutshaftung und mithin auch seine persönliche Haftung zu beseitigen.

§ 1533. Die Zustimmung des Mannes zu einem Erwerbsgeschäfte der Frau hat aber auch noch eine weitere Wirkung, indem nämlich das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach dem Eintritte der Err.-Gem. infolge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entsteht, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt, § 1533, mag das Geschäft zum eingebrachten oder zum Vorbehaltsgute gehören. Diese Haftung entspricht zugleich der Rechtslage, dafs bei der Err.-Gem. die Erträgnisse aus dem selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes nicht kraft Gesetzes Vorbehaltsgut (vgl. § 1367), sondern im allgemeinen gemäfs § 1519₁

Gesamtgut werden, wenn das Erwerbsgeschäft nicht ausdrücklich dem Vorbehaltsgute zugeteilt ist, § 1526$_1$, 1369. Im letzteren Falle gelten die Einkünfte aus dem Erwerbsgeschäfte aber als Surrogate des Vorbehaltsgutes und fallen in dasselbe gemäfs der Bestimmung des von § 1526$_1$ bezogenen § 1370, welcher für Vorbehaltsgut erklärt, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes — — oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Was nun die im § 1533 erwähnten Verbindlichkeiten der Frau betrifft, so rechnen die Mot. IV, S. 253 dahin die Verpflichtung zur Zahlung der Reallasten, welche auf einem zum Erwerbsgeschäfte gehörenden Grundstücke ruhen, der zu entrichtenden Steuern (Gewerbesteuern) und zur Erfüllung der auf Gegenstände des Erwerbsgeschäftes gerichteten dinglichen Ansprüche jeder Art, ferner auch von Schadenersatzansprüchen aus § 833. Zur Erläuterung sei angeführt der Fall, dafs eine zum Erwerbsgeschäft gehörende Forderung auf Grund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils eingetrieben ist und hieraus später bei Aufhebung des betr. Urteils in höherer Instanz eine Schadensersatzpflicht entsteht (vgl. C. P. O. § 717), oder dafs ein in dem Betriebe des Erwerbsgeschäftes benutztes Tier einen Menschen verletzt, § 833. (Vgl. Opet a. a. O., S. 194.)

§ 4.

Während bei den bisher besprochenen Schulden der Frau immer direkt oder indirekt die Einwilligung des Mannes bestimmend ins Gewicht fällt, sind die weiter zu erwähnenden Verbindlichkeiten der Frau unmittelbar kraft Gesetzes Gesamtgutsschulden.

§ 1532 (Schlufssatz) mit § 1357.

Hierher gehören zunächst die in Ausübung der „Schlüsselgewalt" von der Frau eingegangenen Verbind-

lichkeiten. Die Frau kann nämlich unabhängig vom Güterstande innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes besorgen und ihn vertreten, ihn also auch durch Rechtsgeschäfte verpflichten, § 1357. Wie weit der Umfang dieser Verpflichtungsbefugnis zu bemessen ist, ergiebt sich aus der socialen Stellung der Ehegatten, dem Ortsgebrauch und der Sitte; die Mot. rechnen dazu aufser den eigentlichen Haushaltsgeschäften z. B. auch die Rechtsgeschäfte, welche die Erziehung der Kinder betreffen. (Ebenso Matthiafs II, S. 251[6]; Opet, a. a. O. S. 100.) Der Mann kann jedoch jenes Recht der Frau beschränken und unter Umständen sogar gänzlich ausschliefsen; dies wirkt Dritten gegenüber aber nur dann, wenn die Beschränkung oder Ausschliefsung im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Dritten bei Abschlufs des Geschäftes bekannt und nicht auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht wegen Mifsbrauchs des ehemännlichen Rechtes wieder aufgehoben war, § 1357_2. Die Schlüsselgewalt wird nicht berührt durch Geschäftsbeschränktheit der Frau (§ 165), wogegen sie durch Geschäftsunfähigkeit derselben natürlich wirkungslos wird. Durch die Ausübung dieses ihr zustehenden, aus dem Wesen der Ehe sich ergebenden häuslichen Bethätigungsrechtes verpflichtet und berechtigt die Frau ihren Ehegatten aus solchen Geschäften wie einen Auftraggeber (§§ 662 ff.) im internen Verhältnis, während der Mann nach aufsen die Stellung eines Vertretenen hat, also auch für die betreffenden Verbindlichkeiten haftet, wodurch gemäfs § 1530_1 gleichzeitig eine Haftung des Gesamtgutes bewirkt wird. Die Frau kann nach ihrer Wahl im eigenen Namen oder im Namen des Mannes handeln. Im letzteren Falle wird natürlich nur der Mann berechtigt und verpflichtet. Im ersteren Falle kann sie vom Manne wie eine Beauftragte Ersatz für Aufwendungen verlangen. Planck IV, S. 86, spricht

hierbei von „Befreiung von den übernommenen Verbindlichkeiten“, wovon aber wohl nur in seltenen Fällen die Rede sein kann, da ja die fraglichen Geschäfte gemäfs § 1357_2 S. 2 als „im Namen des Mannes vorgenommen“ gelten, also unmittelbar nur den Mann verpflichten. Anders liegt der Fall, wenn die Frau ausdrücklich sich selbst verpflichten wollte und nicht nur aus Gewohnheit oder Unbedachtsamkeit im eigenen Namen handelte, was sich aber deutlich aus den Umständen ergeben mufs.

§ 1532 mit § 1450.

Eine fernere weitgehende Gesamtgutshaftung ergiebt sich aus den Bestimmungen des § 1532 letzter Satz in Verbindung mit § 1519_2 : 1450, welcher der Frau für den Fall, dafs der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit daran verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, das Recht zuspricht, ein sich auf das Gesamtgut beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen sich auf das Gesamtgut beziehenden Rechtsstreit zu führen und zwar im eigenen Namen oder im Namen des Mannes, ohne dafs eine Ersetzung der ehemännlichen Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht erforderlich wäre. Die Verhinderung des Mannes mufs sich auf das Gesamtgut beziehen und nicht durch Bestellung eines Vertreters behoben sein. Im letztern Falle tritt nämlich, abgesehen von dem Falle, dafs der Mann sich selbst einen Bevollmächtigten bestellte, die Anordnung des § 1519_2 : 1457 in Kraft, dafs der Vormund des Mannes den letzteren in den Rechten und Pflichten zu vertreten habe, die sich aus der Verwaltung des Gesamtgutes ergeben. Da § 1457 Satz 2 dies auch ausdrücklich auf den Fall ausdehnt, dafs die Frau Vormund des Mannes ist, und bei einer für den Ehemann zu bestellenden Vormundschaft in erster Linie die Ehe-

frau in Betracht kommt, § $1900_{1,2}$, ist der Ausschluſs des Notverwaltungsrechtes im Falle einer anderweitig für den Mann bestellten Vertretung damit zu begründen, daſs dafür dieselben Gründe maſsgebend sind, wegen deren die Frau bei Bestellung der Vormundschaft übergangen wurde. Wenn es ja nun auch für die Haftung des Gesamtgutes im Falle des § 1450 ohne Belang ist, in wessen Namen die Frau auftritt, da das Gesamtgut auf jeden Fall durch die von der Frau eingegangenen Verbindlichkeiten unmittelbar verhaftet wird, kann daneben eine persönliche Haftung der Frau nur begründet werden, wenn sie im eigenen Namen handelt.

§ 1532 mit § 1451.

Wenn der Mann ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte verweigert, das zur ordnungsmäſsigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau erforderlich ist, aber nicht ohne Zustimmung des Mannes mit Wirkung für das Gesamtgut von der Frau vorgenommen werden kann, so ist das Vormundschaftsgericht ermächtigt, die Zustimmung des Mannes auf Antrag der Frau zu ersetzen, § 1519_2 : 1451, wodurch dann eine Gesamtgutshaftung für die von der Frau bei Vornahme des fraglichen Geschäftes eingegangenen Verbindlichkeiten begründet wird, § 1532, S. 2. Da zur ordnungsmäſsigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau verschiedene Rechtsgeschäfte erforderlich sein können, welche über den Begriff des Unterhaltes, den der Mann kraft seiner Unterhaltspflicht der Frau zu leisten hat, hinausgehen, aber von der Frau nicht mit Wirkung für das Gesamtgut selbständig vorgenommen werden können, hat das Gesetzbuch diese Ersetzung der ehemännlichen Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht vorgesehen; jedoch nur für den begrenzten Kreis der persönlichen Bedürfnisse der Ehefrau, z. B. für eine sog. Statusklage, Erhebung einer Beleidigungsklage, namentlich aber auch der Eheschei-

dungsklage gegen den Mann. „In einem der Entwürfe hatte man hervorgehoben, dafs der Mann zur Gewährung der Mittel aus dem Gesamtgute auch insoweit verpflichtet sei, als die Mittel zur Führung eines »Rechtsstreites« über persönliche Angelegenheiten der Frau oder bei einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren notwendig seien. Diese Bestimmung hat man aber später gestrichen, weil es sich von selbst versteht, dafs die Ersetzung auch zu einem Rechtsgeschäfte der Frau möglich ist, durch das sie einen Prozefsbevollmächtigten oder Verteidiger bestellt oder die zur Ladung von Zeugen erforderlichen Schritte usw. thut.“ (Planck IV, S. 215.)

§ 1532 mit § 1453.

Ausdrücklich unabhängig von der Zustimmung ihres Mannes ist die Ehefrau des weiteren, wenn es sich handelt um die Annahme oder Ausschlagung einer ihr angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses, was auch gilt vom Verzicht auf den Pflichtteil, sowie von der Ablehnung eines ihr gemachten Vertragsantrages oder einer Schenkung, § 1519_2 : 1453. Hierzu schreiben die Mot. IV, S. 528: „Anlangend diesen Paragraphen, so kommt er, abgesehen von dem Falle, in welchem der Frau ein Vertragsantrag gemacht ist wegen eines solchen Erwerbes, der in das Gesamtgut fallen würde, hier nicht in Betracht, da dasjenige, was die Frau durch Erbfolge oder Vermächtnis erwirbt, nach § 1521 Sondergut derselben ist, und deshalb die mit einem solchen Erwerbe verbundenen Verbindlichkeiten nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sein können.“ Aehnlich bemerkt auch Planck IV, S. 294: „Der im § 1519 für anwendbar erklärte § 1453 ist hier gegenstandslos, da er in Ansehung des Gesamtgutes nur für die Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrages in Betracht kommt.“ Ein Erwerb von Todes wegen, der gemäfs § 1526 : 1369 in das Vorbehaltsgut fällt, kommt hier natürlich gar nicht in Frage, s. § 1525^2 : 1413,

sondern es kann sich nur darum handeln, dafs ein Nachlafs oder ein Teil desselben dem Sondergute der Frau zufällt. Wie die im § 1453_1 S. 2 in das Belieben der Frau gestellte Ablehnung eines Vertragsantrages an und für sich eine Haftung begründen soll, ist mir nicht ersichtlich, da doch von einer der Frau allein möglichen, eine Gesamtgutshaftung (§ 1532 S. 2) bewirkenden Annahme eines Vertragsantrages nicht die Rede ist und durch die erwähnte Bestimmung nur klargestellt werden soll, „dafs die durch den Antrag erzeugte Gebundenheit des Antragenden (§ 145) noch nicht als ein dem Gesamtgute (oder eingebrachten Gute) erworbenes Recht, welches der Mann bereits im eigenen Namen kraft seines Verwaltungsrechtes geltend machen könnte, sondern als die Möglichkeit, ein Recht zu erwerben, anzusehen ist.“ Planck IV, S. 156. Meines Erachtens kommt hier nur der Fall in Betracht, dafs die Ehefrau kraft der ihr durch § 1453 gegebenen Möglichkeit, eine ihr angefallene Erbschaft oder ein ihr angefallenes Vermächtnis annimmt, wodurch das Erworbene eingebrachtes Gut (§ 1521) und der Verwaltung des Ehemannes unterworfen wird, ohne dafs es der Zustimmung des letzteren bedarf. Damit ist doch die Voraussetzung für die Gesamtgutshaftung nach § 1532, S. 2 erfüllt, und das Gesetz mufste, wenn es diese Folgerung aus § 1519_2 : 1453 nicht hätte zulassen wollen, eine ausdrückliche Ausnahme aufgenommen haben. (Ebenso Fischer-Henle zu § 1532, Staudinger S. 308.) Plancks und ihm folgend Schultz' (S. 14) Ansicht beruht auf einer zu wörtlichen Auffassung des von § 1519_2 gebrauchten Ausdrucks: „auf das Gesamtgut finden . . . Anwendung“.

Auf den ersten Blick erscheint es ja allerdings merkwürdig, dafs die Frau, welche regelmäfsig noch nicht einmal ihr eingebrachtes Gut ohne Zustimmung

des Mannes zu belasten vermag, durch Annahme einer Erbschaft (betreffs des Vermächtnisses s. § 2187) nicht nur ihr ganzes Vermögen zu überschulden vermag, sondern aufserdem noch das Gesamtgut und damit auch die persönliche Haftung des Mannes in weitgehendstem Mafse in Anspruch zu nehmen im stande ist. Allein bei Zuziehung der einschlägigen erbrechtlichen Bestimmungen zeigt es sich, dafs der Mann durchaus nicht in diesem Falle gegenüber der Frau wehrlos ist. Es wird ihm nämlich ein Schutz dadurch zuteil, dafs er diejenigen Mittel, wodurch die Beschränkung der Haftung der Frau auf den Nachlafs herbeigeführt werden kann, unabhängig von der Frau geltend zu machen vermag. Er kann zunächst die Inventarfrist, welche auch ihm gegenüber bestimmt werden mufs, mit voller Wirkung für die Frau wahren, § 2008, kann das Aufgebotsverfahren, § 999 C. P. O., die Anordnung einer Nachlafsverwaltung und die Eröffnung eines Nachlafskonkurses, § 218 K. O., beantragen, sodafs es in seiner Hand liegt, die Haftung für einen überschuldeten Nachlafs, welchen die Frau, etwa als von ihrem Vater herrührend, dem eingebrachten Gute und dem Gesamtgute gerne unbeschränkt zur Last legen möchte, auf den Bestand des Nachlasses zu beschränken. In gleicher Weise ist auch die Frau bezüglich der Herbeiführung der beschränkten Erbenhaftung nicht an die Zustimmung des Mannes gebunden, § 1453$_2$, § 999 C. P. O., § 218 K. O.

§ 1532 mit § 1449.

Eine weitere Möglichkeit, selbständig ohne Zustimmung des Mannes Gesamtgutsverbindlichkeiten zu schaffen, wird der Frau durch die Bestimmung gewährt, dafs sie ohne Mitwirkung des Mannes ein zum Gesamtgute gehöriges Recht gegen Dritte gerichtlich geltend machen kann, über welches der Ehemann ohne ihre erforderliche Zustimmung oder Ersetzung derselben durch das Vormundschaftsgericht verfügte, indem er z. B. ein gemeinsames

Grundstück veräufserte, § 1519 : 1449. Diese Bestimmung war notwendig, um das Verbot, dafs der Mann bei gewissen Geschäften (§ 1519_2 : 1444/46) nicht ohne Zustimmung der Frau (§ 1448) oder vormundschaftsgerichtliche Ersetzung dieser Zustimmung (§ 1447) über das Gesamtgut verfügen solle, auch praktisch im Interesse der Frau durchzuführen. „Wenn im § 1519_2 der § 1554, welcher von der Fortsetzung eines schon bei Eintritt des Güterstandes anhängigen Rechtsstreites handelt, nicht miterwähnt wird, so erklärt sich dies daraus, dafs der im § 1554 unterstellte Fall bei der Err.-Gem. nicht in den Bereich des Gesamtgutes, sondern in den des eingebrachten Gutes fällt" (Mot. IV, S. 506) und sich demnach gemäfs dem nach § 1525_2 anwendbaren § 1407 Z. 1 erledigt (s. u. § 9).

Wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, kann § 1455
die Frau mit Ausnahme einiger weniger Fälle das Gesamtgut durch Rechtsgeschäfte nicht verhaften. Da es aber vorkommen kann, dafs aus einem derartigen, ohne die erforderliche Zustimmung des Mannes vorgenommenen Rechtsgeschäfte das Gesamtgut bereichert wird, so soll die Herausgabe dieser Bereicherung nach den Vorschriften der § 812 ff. gefordert werden können, § 1519_2 : 1455. (Vgl. Schultz S. 14 f., Planck IV, S. 294, Staudinger IV, S. 308.)

Während die bisher angeführten durch die Frau § 1534
veranlafsten Gesamtgutsschulden in Rechtsgeschäften resp. der durch solche herbeigeführten Bereicherung des Gesamtgutes und in Rechtsstreiten der Frau ihren Grund haben, ist im folgenden näher auf den Fall einzugehen, dafs das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegen, § 1534. Wie sich aus dem Wortlaute dieser Vorschrift ergiebt, fallen hierhin nur die Unterhaltsverpflichtungen kraft Gesetzes, wodurch alle übri-

gen aus Rechtsgeschäften und vor allem aus Erbschaften herrührenden Verbindlichkeiten dieser Art ausgeschlossen und speciell letztere für bloſse Nachlaſsverbindlichkeiten erklärt werden. „Eine auf die Frau als Erbin übergegangene gesetzliche Unterhaltspflicht ihres Erblassers bleibt zwar trotz des Ueberganges eine gesetzliche Unterhaltspflicht, aber sie ist nicht eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Ehefrau, sondern eine solche des Nachlasses. Sie ist eine gewöhnliche Nachlaſsverbindlichkeit, deren Inhalt und Umfang sich, soweit nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind, nach der Person des Erblassers bestimmen, für die der Erbe aber nur als solcher haftet. Auſser dem § 1712 (betr. den Uebergang der gesetzlichen Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters auf dessen Erben) kommt noch der § 1582 in Betracht, nach welchem die gesetzliche Unterhaltspflicht des geschiedenen Ehegatten unter den im A. 2, 3 bestimmten Modifikationen auf den Erben übergeht.“ Planck IV. S. 294. Da die in einigen Entwürfen enthaltene Beschränkung des § 1534 auf die gesetzliche Unterhaltspflicht der Frau „gegenüber ihren Verwandten“ nicht ins Gesetzbuch übergegangen ist, kommen für die Haftung des Gesamtgutes sowohl diese Unterhaltsverpflichtungen der Frau wie auch diejenige ihrem früheren Ehegatten gegenüber in Betracht, und es sind hier zu erwähnen: die Pflicht der allein schuldigen Frau, dem geschiedenen unterstützungsbedürftigen Manne den standesgemäſsen Unterhalt zu gewähren, § 1578_2, die Pflicht der Frau, Verwandte in gerader Linie zu unterstützen, §§ 1601, 1604, einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, § 1709, die Unterhaltspflicht gegenüber einem Adoptierten, §§ 1741, 1757, gegenüber dem Ehegatten aus einer nichtigen Ehe, § 1345, welcher die Nichtigkeit bei der Eheschlieſsung nicht kannte (ähnlich § 1346), endlich die Unterstützungspflicht gegenüber

dem Manne aus einer Ehe, welche die Frau angefochten hat, weil der irrtümlich für tot erklärte Mann aus früherer Ehe noch lebt, was weder der Mann aus der späteren Ehe noch sie selbst bei der Eheschliefsung wufsten, §§ 1350/51. „Liegt nun einer der im § 1534 vorgesehenen Fälle vor, so bildet der Unterhaltsanspruch nicht blofs eine Last des Gesamtgutes nach § 1530, sondern auch eine persönliche Last des Mannes zur Mithaftung als Gesamtschuldner nach Mafsgabe des § 1530_2. Darin liegt ein Schwerpunkt, dessentwegen dem § 1604 auch noch der § 1534 zur Seite gesetzt ist.“ Staudinger IV. S. 309.

Da das eingebrachte Gut beider Ehegatten bei der Err.-Gem. gemeinsam für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet wird und demgemäfs seine Nutzungen an das Gesamtgut abgiebt, § 1525_1, werden auch die Lasten des eingebrachten Gutes dem Gesamtgute auferlegt und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Nutzungen, § 1529_2. Wegen der zeitlichen Verteilung der im folgenden in Betracht kommenden Lasten und Zinsen vgl. § 103. Die erwähnte Anordnung des § 1529_2 bezieht sich allerdings nur auf das Verhältnis der Ehegatten zu einander; dafs sie aber auch gegenüber den Gläubigern gilt, ergiebt sich für die betreffenden Verbindlichkeiten des Mannes aus § 1530_1, für die der Frau aus § 1531. Die Frage, welche Arten von Lasten des eingebrachten Gutes der Frau vom Gesamtgute zu tragen sind, beantworten die §§ 1529_2 : 1384/87. § 1531.

Zunächst wird bei den hier in Betracht kommenden Lasten zu sprechen sein von den Kosten der Verwaltung des eingebrachten Frauengutes, welche jedoch nicht in ihrer Gesamtheit vom B. G. B. dem Gesamtgute aufgebürdet sind. Vielmehr werden dieselben, sofern sie nicht zu den in den §§ 1384/87 bezeichneten Lasten gehören, aus dem eingebrachten Gute selbst zu begleichen § 1384.

sein, aus welchem sie ihren Ursprung haben. Für das eingebrachte Gut der Frau kommt dabei insbesondere der § 1525_2 : 1390 in Betracht, gemäfs welchem der Mann die zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau den Umständen nach erforderlich gewesenen Aufwendungen von der Frau ersetzt verlangen kann, sofern nicht die Aufwendungen dem Gesamtgute zur Last fallen. Letzteres ist aber der Fall in betreff der Kosten, welche entstehen durch die Gewinnung der Nutzungen und durch die Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörigen Gegenstände, und zwar greifen hier die diesbezüglichen für den Nieſsbrauch geltenden Bestimmungen, §§ 1041 ff. ein. § 1384. (Vgl. zum folgenden Opet, S. 148 f.) Daſs die Gewinnungskosten von dem zu tragen sind, welcher auch die Nutzungen an sich nimmt, ist klar. In betreff der Kosten der Erhaltung, für welche der Mann nach § 1374 zu sorgen verpflichtet ist, ergiebt sich nun aus § 1041_1, daſs dazu gehören die für die Erhaltung der Sache in ihrem wirtschaftlichen Bestande notwendigen Aufwendungen, was aber von den Kosten für Ausbesserungen und Erneuerungen nur insofern gilt, als sie zur gewöhnlichen Unterhaltung der Sache gehören, § 1041_2 (betreffs der aufsergewöhnlichen Unterhaltung s. § 1043); des weiteren findet noch Anwendung § 1048 und für den Nieſsbrauch an Rechten § 1068_2, während an die Stelle von § 1045 der § 1385 Z. 3 tritt. „Die Grundsätze des Nieſsbrauchrechtes sind auch für die Frage maſsgebend, von welchem Zeitpunkte an und bis zu welchem Zeitpunkte die erwähnten Kosten als Gesamtgutsverbindlichkeiten gelten.“

§ 1385 Z. 1.

Weiterhin sind Gesamtgutsschulden (für die Dauer der Verwaltung und Nutznieſsung) die der Frau obliegenden öffentlichen Lasten mit Ausschluſs der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der aufserordentlichen Lasten, die als auf den Stammwert des einge-

brachten Gutes gelegt anzusehen sind, § 1385 Z. 1. Dafs die Lasten des Vorbehaltsgutes ausgenommen sind, versteht sich von selbst, da dasselbe ganz abgesondert steht und auch seine Erträgnisse nicht an das Gesamtgut abgiebt. Unter den auf den Stammwert des eingebrachten Gutes gelegten aufserordentlichen Lasten, „welche nach der Intention der sie auferlegenden Anordnung nicht aus den Erträgen der Sache, sondern aus deren Stammwerte bestritten werden sollen, was sich unter Umständen aus der Höhe der betreffenden Last ergeben kann", Mot. IV, S. 516, und welche deshalb die Frau als Eigentümerin der Substanz zu tragen hat, sind hervorzuheben: Zwangsanlehen, Kriegskontributionen, Strafsenbaukosten, welche von den Anliegern aufzubringen sind, und dgl. mehr. Nach Kennzeichnung dieser von der Regel des § 1385 Z. 1 gemachten Ausnahmen ist zu erörtern, was das Gesetz unter den „der Frau obliegenden öffentlichen Lasten" verstanden wissen will. Staudinger IV, S. 125 schreibt dazu: „Hierunter gehören zweifellos Abgaben aller Art, welche für das eingebrachte Gut zu entrichten sind, also insonderheit diesbezügliche Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern, auch militärische Einquartierungskosten und ähnliche Abgaben, sofern sie nach Herkunft und Person des Empfängers nicht als privatrechtliche Lasten sich darstellen." Denn weil in unserm Falle nicht wie beim Nutzbrauch (§ 1047) nur von auf der „Sache" ruhenden öffentlichen Lasten, sondern allgemein von der „Frau" obliegenden öffentlichen Lasten die Rede ist, so fallen auch „Personalsteuern (Kopfsteuern) und andere nicht einen bestimmten Gegenstand, sondern die Person betreffenden derartigen Lasten" unter diese Bestimmung. Dies läfst sich auch aus den Mot. IV, S. 199 entnehmen, die ausführen, dafs „es der Billigkeit entspreche, wenn der Mann grundsätzlich diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, die bei ordnungsmäfsiger Wirtschaft die Frau sonst

aus ihren laufenden Einnahmen bestreiten würde, ihr gegenüber (mit dem Gesamtgute) zu tragen verpflichtet ist, da die Frau infolge der auf ihrem eingebrachten Gute lastenden Nutznieſsungsrechte laufende Einnahmen regelmäſsig nicht hat". So auch Opet a. a. O. S. 150.

§ 1385 Z. 2.

Aufser den genannten „öffentlichen Lasten" nennt der § 1385 in seiner zweiten Ziffer als Gesamtgutslasten (§ 1531) die „privatrechtlichen Lasten", die auf den zum eingebrachten Gute der Frau gehörenden Gegenständen ruhen, z. B. Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Ueberbaurenten. Dagegen gehören die Zinsen einer Verbindlichkeit der Ehefrau, zu deren Sicherung eine Hypothek an einem eingebrachten Grundstücke bestellt ist, nicht hierhin, sondern unter die Bestimmung des § 1386 (s. u. S. 30; Mot. IV, S. 200, 201; Planck IV, S. 133; Schultz S. 17; Opet S. 151; a. M. Schefold a. a. O. S. 18; Neumann S. 769; Staudinger IV, S. 125). Wohl aber sind solche Hypothekenzinsen mitbegriffen, denen eine persönliche Schuld der Ehefrau nicht unterliegt, also bei einer Hypothek für die Schuld eines Dritten, wenn es sich darum handelt, durch Zahlung der Zinsen den Zwangsverkauf abzuwenden. Schröder, a. a. O. S. 27.

§ 1385 Z. 3.

Dieselbe Haftung, welche für die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten eintritt, gilt auch in betreff der Zahlungen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Frauengute gehörenden Gegenstände zu leisten sind, § 1385 Z. 3. Während noch der Entwurf I den Mann (das Gesamtgut) zur Zahlung nur insoweit verpflichtete, „als der Mann die Gegenstände unter Versicherung zu bringen verpflichtet ist oder verpflichtet wäre, wenn nicht bereits die Frau die Versicherung bewirkt hätte," ist im Gesetzbuche keine Beschränkung gemacht. Das Gesamtgut haftet also für die Zahlungen für solche Versicherungen, welche entweder bei Eintritt der Err.-Gem.

bereits vorhanden waren, oder später von dem Manne oder mit seiner Zustimmung von seiner Frau genommen werden, ob dieselben nun einer ordnungsmäfsigen Wirtschaft entsprechen oder nicht. Selbstverständlich kann die Ehefrau nicht nach Eintritt der Err.-Gem. das Gesamtgut zu Zahlungen für eine von ihr ohne Zustimmung eingegangene Versicherung verpflichten. Ob und zu welchen Versicherungen der Mann verpflichtet ist, mufs entschieden werden im Hinblick auf die Bestimmung des § 1525 : 1374, der vom Manne „ordnungsmäfsige" Verwaltung des eingebrachten Gutes verlangt; danach wird übrigens auch zu beurteilen sein, ob der Mann eine bereits bestehende Versicherung auf seine (des Gesamtgutes) Kosten fortzuführen hat. Unter den „Zahlungen" sind alle Leistungen zu verstehen, zu denen der Versicherungsnehmer dem Versicherer verpflichtet ist. Als praktische Beispiele seien angeführt Feuer-, Hagel-, Viehversicherung. Planck IV, S. 133 will die Versicherung gegen Hagelschaden nicht als unter diesen Paragraphen gehörig betrachten und dem § 1384 zuweisen, was m. E. nicht zutrifft, da die Früchte doch bis zur Trennung zum eingebrachten Gute gehören, wenn auch nicht als „selbständige Gegenstände", und auch nur bis zur Trennung versichert sind. Nach Plancks Ansicht würden übrigens fast alle Versicherungen, die Gegenstände des eingebrachten Frauengutes betreffen, unter § 1384 fallen, da sie doch meist der Erhaltung des Gegenstandes zu dienen bestimmt sind, wenn man überhaupt hier von „Erhaltung" reden kann. Von Bedeutung ist die Unterstellung unter den einen oder andern Paragraphen wegen des Umfanges der Versicherungs- und Kostentragungspflicht, was eine Vergleichung des § 1384 : 1045 mit dem § 1385 Z. 3 ohne weiteres ergiebt, abw. auch Opet S. 151.

§ 1386. Des weitern werden dem Gesamtgute aufgebürdet die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann (§§ 1411/14) und aufserdem die wiederkehrenden Leistungen anderer Art einschliefslich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen (vgl. § 1534 oben) sofern diese bei ordnungsmäfsiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, was sich nach der Auffassung des Verkehrs bestimmt, § 1386_1. Aufserdem (§ 1386_2) ist noch Voraussetzung, dafs die Verbindlichkeiten oder die Leistungen nicht im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen, §§ 1415/16. Hierher gehören auch die Zinsen von Hypothekenforderungen, sofern die der Hypothek zu Grunde liegende Schuld der Frau den Voraussetzungen des § 1386 entspricht. Thut die Schuld dies nicht, so hilft auch eine vom Manne zur Bestellung der Hypothek gegebene Zustimmung nichts, da in der Zustimmung allein nicht die Uebernahme der Verzinsungspflicht gefunden werden kann. So Planck IV, S. 134. Wollte man diese Hypothekenzinsen, wie manche Schriftsteller (so Staudinger IV, S. 127) vorschlagen, unter § 1385 Z. 2 stellen, so könnte man eine derartige Unterscheidung nicht machen. Zu den neben den Zinsen im § 1386 erwähnten „wiederkehrenden Leistungen anderer Art" gehören z. B. Leibrenten, Altenteilsbeträge, aber nicht Ausgaben zwecks Anschaffung von Ersatz für durch gewöhnlichen Gebrauch abgenützte Stücke. So Mot. IV, S. 201.

§ 1387 Z. 1. Als letzte Lasten des eingebrachten Gutes der Frau, welche als Gesamtgutsverbindlichkeiten gelten sollen, werden von § 1387 mehrere durch Rechtsbedürfnisse der Frau entstandene Kosten genannt, und zwar zunächst in § 1387 Z. 1 die Kosten eines Rechtsstreites, in welchem

der Mann ein zum eingebrachten Gute der Frau gehörendes Recht im eigenen Namen (§ 1380) geltend macht, sowie die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau führt, sofern nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute (§ 1415/16) zur Last fallen. Unter „Rechtsstreit" sind hier alle nicht zu den Strafprozessen gehörigen Rechtsstreitigkeiten zu zählen, also insbesondere die Prozesse vor ordentlichen Gerichten, Schiedsgerichten, besonderen Gerichten, Verwaltungsgerichten oder -behörden und die Neben- und Privatklagen der Frau, während die Privatklagen gegen die Frau unter § 1387 Z. 2 fallen. So Neumann a. a. O. S. 771, Staudinger IV, S. 128, Opet a. a. O. S. 153. Im Falle, dafs der Mann den Rechtsstreit im eigenen Namen führt, § 1525_2 : 1380, hat das Gesamtgut und mithin auch der Mann persönlich für die entstehenden Kosten zu haften, und der Mann darf nicht von der Frau Ersatz auf Grund von § 1525_2 : 1390 verlangen. Macht jedoch der Mann ein Recht der gedachten Art mit Vollmacht der Frau in deren Namen geltend, was einem von der Frau geführten Rechtsstreit gleichsteht, so wird dadurch auch noch die Frau persönlich verhaftet.

Wie aus dem zweiten Satze des § 1387 Z. 1 hervorgeht, ist eine Gesamtgutshaftung für von der Frau und gegen die Frau geführte Rechtsstreite immer gegeben, wenn nicht die Kosten dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. Schon in § 1532 ist eine Gesamtgutshaftung für Prozefskosten der Frau vorgesehen, immer bei Zustimmung des Mannes, andernfalls sofern sie sich beziehen 1. auf persönliche Angelegenheiten der Ehefrau, wenn vormundschaftsgerichtliche Genehmigung vorliegt, § 1532 mit 1451; 2. auf Rechte, die zum Gesamtgute gehören, und über welche der Ehemann ohne erforderliche Zustimmung der Frau verfügte, § 1449; oder 3. auf ein mit Zustimmung des Ehemannes betriebenes

Erwerbsgeschäft, § 1452. Um den Umfang der dem Vorbehaltsgute zur Last fallenden Prozefskosten, welche § 1387 Z. 1 ausnimmt, feststellen zu können, mufs man die §§ 1415/16 beziehen, in denen erwähnt und demnach von der Gesamtgutshaftung ausgeschlossen sind: 1. Die Kosten eines Rechtsstreites zwischen den Ehegatten, soweit der Mann sie nicht nach den allgemeinen Vorschriften der C. P. O. zu tragen hat, § 1416_1; 2. die Kosten eines Rechtsstreites zwischen der Frau und einem Dritten, wenn der Rechtsstreit geführt wird über eine Verbindlichkeit der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird (s. aber § 1387 Z. 2) oder über eine Verbindlichkeit der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, § 1415, und wenn einer der Fälle des § 1416_2 vorliegt. „Unter Beachtung dieser Ausnahmen hat also das Gesamtgut zu haften für die Kosten eines jeden (Aktiv- wie Passivprozesses) Rechtsstreites der Frau, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau wirksam ist (bei erteilter Zustimmung und in den Fällen der §§ 1400/02, 1405, 1407) § 1416_2 S. 1, ferner ohne Rücksicht darauf, ob das Urteil dem Manne gegenüber wirksam ist, aber unter der Voraussetzung, dafs die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, einerseits die Kosten eines jeden Prozesses der Frau über eine persönliche Angelegenheit der Frau, andererseits die Kosten eines jeden Prozesses der Frau über eine nicht unter § 1415 (s. oben) fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, § 1416_2 S. 2.“ Planck IV, S. 135, Opet a. a. O. S. 154 f.

§ 1387 Z. 2.

Eine besondere Bestimmung trifft § 1387 Z. 2 in betreff solcher Kosten, die durch die Verteidigung in einem gegen die Frau gerichteten Strafverfahren entstehen.

Diese sollen nämlich Gesamtgutsschulden nur sein, wenn ihre Aufwendung den Umständen nach geboten ist oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt, vorbehaltlich der Ersatzpflicht der Frau im Falle ihrer Verurteilung. Es ist also zu unterscheiden, ob der Mann seine Zustimmung zu den Aufwendungen erteilte, dann gehören die entstandenen Kosten hierhin, sei es, dafs sie notwendig waren oder nicht, oder ob eine Zustimmung von seiner Seite nicht erfolgte, wobei dann wieder zu beachten ist, ob die Kosten den Umständen nach geboten waren oder nicht, da das Gesamtgut nur für die erforderlich gewesenen haftet. „Die am Schlusse der Z. 2 ausgesprochene Ersatzpflicht der Frau hängt mit der Vorschrift des § 1415 Z. 1 zusammen. Weil in dem Zeitpunkte, in dem die Verteidigung erfolgt, sich noch nicht voraussehen läfst, ob die Frau verurteilt wird, mufs dem Manne die Verpflichtung auferlegt werden, bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte die Kosten der Verteidigung (aus dem Gesamtgute) zu tragen.“ Planck IV, S. 136. Bei Freisprechung der Frau bleiben die Verteidigungskosten dem Gesamtgute zur Last, soweit sie nicht der Staatskasse auferlegt werden, vgl. § 499_2 St. P. O.

In den erwähnten Prozefsfällen ergiebt sich aus der Verpflichtung zur Kostentragung auch die Verpflichtung zur Vorschufsleistung gegenüber der Frau. So Planck IV, zu § 1387. a. M. Neumann zu § 1387. Genaueres s. Opet a. a. O. S. 155 Z. 8.

§ 5.

Gemeinschaftliche Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Im vorhergehenden war immer nur die Rede von Gesamtgutsverbindlichkeiten, die in der Person eines der einzelnen Ehegatten entstehen; wie wird aber die

Haftung für gemeinschaftlich eingegangene Verbindlichkeiten der Ehegatten gehandhabt? Wenn hier auch bereits Grundsätze über die Sondergutshaftung der Ehegatten, die erst unten erörtert werden soll, zur Anwendung gelangen, so ist diese Frage doch bereits hier zu beantworten, um die Uebersichtlichkeit möglichst zu wahren. Zunächst ist zu bemerken, dafs die Möglichkeit, eine gemeinschaftliche Verpflichtung einzugehen, den Ehegatten natürlich weder durch die Eheschliefsung noch durch den Eintritt der Err.-Gem. genommen wird, da ihre Geschäftsfähigkeit ja unberührt bleibt. Weil das Gesetz nun über derartige Verbindlichkeiten keine speciellen Regeln aufgestellt hat, sind auf dieselben die allgemeinen Grundsätze anzuwenden, und es ist nur zu beachten, dafs der Ehegatte, welcher die erforderliche Zustimmung erteilt, im allgemeinen dadurch das fragliche Rechtsgeschäft nicht zu einem gemeinsamen machen will. Während es im Falle der Zustimmung des Mannes den Gläubigern gegenüber gleich ist, ob er mit abschliefst oder nur genehmigt (§ 1532 mit § 1530₂), kann die Frau nur durch persönliche Parteibeteiligung an dem Rechtsgeschäfte verpflichtet werden. Bei gemeinsamer Verpflichtung der Ehegatten durch Vertrag ist nun zu unterscheiden, ob eine teilbare Leistung vorliegt, in welchem Falle im Zweifel gesamtschuldnerische Haftung eintritt, § 427, oder ob die Leistung unteilbar ist, was immer eine Gesamtschuld begründet, § 431. Schulden die Ehegatten aber eine teilbare Leistung, welche nicht infolge anderer Bestimmungen (s. z. B. §§ 54, 427, 830) einer unteilbaren in Bezug auf die Haftung gleichgestellt ist, so ist jeder Ehegatte nur zu einem gleichen Teile verpflichtet, also zur Hälfte, § 420. Da nun aber in dem gemeinsamen Abschlusse zugleich eine Zustimmung des Mannes zum Abschlusse des betreffenden Geschäftes durch die Frau liegt, und infolgedessen eine Gesamtguts-

verbindlichkeit der Frau entsteht, § 1532, haftet für die Verpflichtung der Frau zur Leistung der Hälfte der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner, § 1530_2. „Um in einem solchen Falle andererseits auch die Ehefrau, trotzdem dieselbe sich nur auf die Hälfte hat verpflichten wollen, für die den Ehemann treffende Verpflichtung haften zu lassen, liegt kein genügender Grund vor, zumal nur wenige Rechte eine solche solidarische Verpflichtung der Ehefrau anerkennen." Mot. IV, S. 526. (Vgl. Endemann a. a. O. S. 805, Note 40.)

Sondergutsverbindlichkeiten für die Dauer der Gemeinschaft, §§ 6—9.

§ 6.

Haftung des eingebrachten Gutes des Ehemannes.

„Im Gegensatz zur Belastung des Gesamtgutes mit Gesamtgutsverbindlichkeiten steht die Haftung des Sonderguts (eingebrachtes Gut, Vorbehaltsgut) des einen oder anderen Ehegatten. Der oberste Grundsatz ist in dieser Hinsicht der, dafs jeder Ehegatte für die in seiner eigenen Person entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern auch mit seinem neben dem Gesamtgute bestehenden Sondervermögen haftet, gleichviel ob diese Verbindlichkeiten Gesamtgutsverbindlichkeiten sind oder nicht." Staudinger IV, S. 306. Während nun bei den vorher aufgezählten Gesamtgutsverbindlichkeiten durch die Beendigung der Err.-Gem. naturgemäfs keine Aenderung der Haftung des Gesamtgutes eintritt, da dasselbe erst nach Berichtigung der Gesamtgutsschulden zur Verteilung unter die Ehegatten gelangt, §§ 1546_2 : 1475/77 (s. Kap. II.), ist bei den Sondergutsschulden eine Haftungsänderung bei Beendigung der

Err.-Gem. vorgesehen, weshalb jetzt zunächst die Sondergutshaftung für die Dauer der Gemeinschaft zu erörtern ist. Was die persönliche Haftung des Mannes betrifft, so kommt dabei nur sein eingebrachtes Gut (siehe über dessen Umfang §§ 1520/24) in Betracht, da das Gesetz ausdrücklich ein Vorbehaltsgut des Mannes ausgeschlossen hat, „weil dies nur die praktische Bedeutung hätte, dafs die Frau bei der Auseinandersetzung von der Teilnahme an den Nutzungen des Vorbehaltsgutes des Mannes ausgeschlossen wäre. Ein Bedürfnis, Vorbehaltsgut des Mannes zuzulassen, bestehe aber auch um so weniger, als den Ehegatten ja unbenommen sei, gewisse Einkünfte durch Vereinbarung dem Manne allein zuzuweisen." Prot. S. 5571. Da das Gesetz nun im Gegensatz zu der der Frau im Verhältnis zu ihrem eingebrachten Gute angewiesenen Stellung keine Beschränkung der Verfügungsmacht des Mannes über sein eingebrachtes Gut angeordnet hat, durch die er verhindert wäre, sich wirksam in betreff desselben zu verpflichten, haftet dasselbe für alle seine Verbindlichkeiten unbeschränkt neben dem Gesamtgute, es giebt also keine ehemännlichen Sonderschulden gegenüber den Gläubigern.

§ 7 (Fortsetzung).

Diese Bestimmung (des § 1530_1 S. 1.) entspricht vollkommen der für die allgemeine Gütergemeinschaft getroffenen, wie überhaupt das B. G. B. die das Gesamtgut betreffenden Angelegenheiten möglichst im Anschlufs an die betreffenden der allgemeinen Gütergemeinschaft angehörigen Vorschriften geordnet hat. Daraus nun, dafs es im Verfolg dieser analogen Anwendung für die Err.-Gem. eine Haftung des ehemännlichen Sondergutes für Gesamtgutsschulden der Frau (§ 1530_2) ebenso annahm wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1459_2), ergab sich, wie oben gezeigt, die Notwendigkeit, nur

gewisse engbegrenzte Kategorieen von Verbindlichkeiten der Frau als Gesamtgutsverbindlichkeiten anzuerkennen. Für letztere haftet der Mann aber als Gesamtschuldner (§ 1530_2), so dafs der Gesamtgutsgläubiger der Frau die geschuldete Leistung nach seinem Belieben von ihm fordern kann, ohne sich zuerst an die Frau halten zu müssen, § 421. Dieser für den Ehemann unter Umständen manche Härten in sich bergende Rechtssatz wird von den Mot. IV, S. 368 damit gerechtfertigt, „dafs dem Ehemann ein fast unbeschränktes Verfügungsrecht über das Gesamtgut zusteht und er dadurch in der Lage ist, Verwendungen auf sein eingebrachtes Gut aus dem Gesamtgut zu machen und den Gläubigern der Frau auf diese Weise Bestandteile des Gesamtgutes als Objekte ihrer Befriedigung zu entziehen oder doch ihre Befriedigung aus dem Gesamtgute zu erschweren. Nicht minder ist die persönliche Haftung des Ehemannes für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau im Interesse der letzteren um deswillen dringend geboten, weil ohne diese Haftung der Mann verleitet werden könnte, sein Verfügungsrecht zum Nachteile der Frau dazu zu benutzen, seine eigenen Schulden aus dem Gesamtgute zu bezahlen, die Schulden der Frau aber unbezahlt zu lassen.“ Dem Manne ist aber durch § 1542 : 1469 das Recht gewährt, auf Aufhebung der Err.-Gem. zu klagen, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Mafse überschuldet ist, dafs ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird. Für andere als die oben angegebenen Schulden der Frau kann der Ehemann nicht direkt haftbar gemacht werden, sondern nur z. B. dadurch, dafs der Gläubiger der Frau sich eine der Frau gegen den Mann auf Grund des § 1377_3 zustehende Forderung auf Ersatz veräufserter oder verbrauchter Sachen über-

weisen läfst. Die durch § 1519_2 : 1455 begründete Verpflichtung des Ehemannes auf Herausgabe desjenigen, wodurch auf Grund eines Rechtsgeschäftes, das die Frau ohne seine erforderliche Zustimmung vornahm, das Gesamtgut bereichert ist, ist auch eine Gesamtgutsverbindlichkeit, bei der aber einerseits keine persönliche Haftung des Mannes in Frage kommt, weil es sich nur um eine noch vorhandene „Bereicherung des Gesamtgutes" handelt (§ 818_3; Ausnahme bei Bösgläubigkeit des Empfängers, wodurch aber eine Haftung anderer Art entsteht, §§ 819, 848 ff.), die aber auch andererseits nicht hierhin gehört, weil neben ihr keine entsprechende Haftung der Frau besteht. Aus diesem letzteren Grunde pafst ebenso eine von der Frau auf Grund ihrer Schlüsselgewalt (§ 1357) eingegangene Verbindlichkeit nicht hierhin, da bei ihr infolge der vom Gesetze angenommenen Vertretung des Mannes durch die Frau nur eine Schuld des Mannes entsteht.

§ 8.

Haftung des Vorbehaltsgutes der Frau.

Während bei der Sondergutshaftung für Schulden des Mannes nur eine Vermögensmasse in Betracht kommt, sind bei derjenigen für Schulden der Frau zwei Arten von Sonderschulden zu unterscheiden, nämlich die Schulden des Vorbehaltsgutes und diejenigen des eingebrachten Gutes. Ersteres steht gänzlich in dem Eigentum, der Verwaltung, Nutznieſsung (vgl. aber § 1526_2 : 1441 : 1430) und Verfügungsgewalt der Frau, kann also von ihr in beliebiger Weise verhaftet, ebenso aber auch von ihren sämtlichen Gläubigern in Anspruch genommen werden. Wenn nun auch § 1526_3 : 1441 eine gewisse Beitragspflicht der Frau zur Bestreitung der ehelichen Lasten anerkennt,

so bestimmt doch ausdrücklich § 1441 : 1472_2, dafs der hieraus sich ergebende Anspruch des Mannes unpfändbar, also seinen Gläubigern unerreichbar sein soll.

§ 9.

Haftung des eingebrachten Gutes der Frau.

Ungleich anders steht es dagegen mit dem eingebrachten Gute der Ehefrau. Dieses steht in der Behandlung, die ihm das Gesetz angedeihen läfst, am nächsten dem eingebrachten Gute der Frau beim ordentlichen gesetzlichen Güterstande. Demgemäfs gelten in betreff der Verwaltung und Verfügung des Mannes im Prinzip die gleichen Normen, während aber der Idee der Err.-Gem. gemäfs die Nutzungen ins Gesamtgut fallen. Im Gegensatze nun zur Verpflichtung des Mannes, für die Gesamtgutsschulden der Frau mit seinem persönlichen Vermögen einzutreten, ist den Gläubigern des Mannes der Zugriff auf das eingebrachte Gut der Frau ausdrücklich untersagt, § 1525_2 : 1410. (Vgl. hierzu und zum folgenden Opet a. a. O., S. 188 ff.)

Dies war in den früher geltenden Rechten durchgängig nicht der Fall, vielmehr waren dieselben vielfach von der Meinung beherrscht, dafs die Ehegatten ebenso wie sie gemeinsamen Erwerb machten, auch gemeinsam die Schulden tragen sollten, und dafs sie, falls die Errungenschaft nicht hinreicht, ihr Sondergut, sei es gleichmäfsig, sei es anteilig, hergeben müfsten. Die Mot. IV, S. 207 äufsern sich hierzu: „Eine Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes mit der Substanz ihres eingebrachten Gutes läfst sich weder aus der Thatsache, dafs das Vermögen der Frau mit dem des Mannes äufserlich in der Hand des letzteren vereinigt ist, noch sonst aus dem besonderen Verhältnisse, in dem die Ehe-

gatten zu einander stehen, rechtfertigen. Dafs dieselbe Person neben ihrem eigenen Vermögen auch noch dasjenige eines andern in Händen hat und verwaltet, und dafs infolgedessen Dritte nicht ohne weiteres die einzelnen Massen von einander zu unterscheiden vermögen, kommt auch noch in manchen anderen Lebensverhältnissen vor, ohne dafs deshalb dem Gläubiger alles für verhaftet erklärt wird, weil er im Glauben war, dafs dasjenige Vermögen, das er in der Hand seines Schuldners sah, letzterm allein gehöre. Auch kann weder aus der subsidiären Unterhaltspflicht der Frau gegenüber dem Manne, noch aus dem dem Manne im Interesse der ehelichen Gemeinschaft eingeräumten Verwaltungs- und Verfügungsrechte eine Haftung der Frau mit der Substanz des eingebrachten Gutes für die Schulden des Mannes gefolgert werden." Es wäre aber auch eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit gegen die Frau, sie mit ihrem eingebrachten Gute haften zu lassen, wo ihr doch die Verwaltung und Nutznieſsung für die Dauer der Gemeinschaft entzogen ist.

§ 1411. Dagegen können die Gläubiger der Frau, abgesehen von der selbstverständlichen Haftung des Vorbehaltsgutes im allgemeinen, auch aus dem eingebrachten Gute derselben Befriedigung verlangen, ohne Rücksicht darauf, dafs es den Zwecken der Ehe zu dienen bestimmt ist, § 1525_2 : 1411; denn nur das „jeweilige" Vermögen der Frau soll jener Nutznieſsung unterliegen. Gänzlich war aber doch jenes am eingebrachten Gute der Frau bestehende Verwaltungs- und Nutznieſsungsrecht nicht aufser Acht zu lassen, und so bestimmte denn das Gesetzbuch in den §§ 1412/14 die ihm in dieser Hinsicht notwendig erscheinenden Beschränkungen.

§ 1412. Für die vor Eingehung der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten der Frau haftet ihr eingebrachtes Gut ausnahmslos, wie sich aus § 1412 ergiebt. Während

der Entwurf I § 1312 anstatt der jetzt im § 1412 enthaltenen Worte „nach Eingehung der Ehe“ den Ausdruck „nach Eintritt der ehelichen Verwaltung und Nutznieſsung“ (in unserem Falle umzuändern in: „nach Eintritt der Err.-Gem.“) hatte, hat man sich später für den oben angeführten Wortlaut entschieden. Wollte man damit die zwischen Eingehung der Ehe und etwaigem spätern Eintritte des fraglichen Güterstandes entstandenen Schulden von der unbeschränkten Haftung des eingebrachten Gutes ausschlieſsen? Sicherlich nicht! Planck IV, S. 161 schreibt dazu: „Von selbst beantwortet sich die Frage, wenn in der Ehe vorher Gütertrennung bestanden hat; denn die Frau hatte in diesem Falle durch die Eingehung der Ehe vermögensrechtlich die Stellung, die sie als unverheiratete Frau hatte, nicht verloren. Zweifelhaft kann sein, wie das Verhältnis zu beurteilen ist, wenn die Err.-Gem. an die Stelle der allgem. Gütergem. tritt, indem dies durch Ehevertrag vereinbart wird. Tritt auch in diesem Falle der Eintritt der Err.-Gem. an die Stelle der Eingehung der Ehe, oder sind hier die gedachten Paragraphen ihrem Wortlaute nach anzuwenden? Ueberwiegende Gründe dürften für die oben angedeutete Auffassung sprechen. In dem Vertrage, durch den an die Stelle der allgem. Gütergem. die Err.-Gem. gesetzt wird, liegt ein Zwiefaches, einmal die Aufhebung der allgem. Gütergem. und sodann die Einführung der Err.-Gem. Durch die Aufhebung der allgem. Gütergem. erlangt die Frau ihren Anteil an dem Gesamtgute als ein von dem bisherigen Rechte des Mannes freies Vermögen. Daraus würde an sich für alle ihre Gläubiger das Recht folgen, sich an dieses Vermögen zu halten. Bringt sie es dann aber weiterhin in die Err.-Gem. wieder als eingebrachtes Gut ein, so dürfen dadurch die Rechte der Gläubiger ebensowenig leiden, wie wenn dies bei Eingehung der Ehe oder durch Vertrag nach vorheriger

Gütertrennung erfolgte." Ebenso Endemann S. 749 Anm. 18, Schultz S. 25 f., Opet a. a. O. S. 186. Dieselben Erwägungen werden dann auch in den Fällen anzustellen und entscheidend sein, wenn die Err.-Gem. an die Stelle eines anderen Güterstandes tritt. A. M. ist aufser Matthiafs II, S. 272 Neumann IV, S. 794, der für den Fall, dafs ein anderer Güterstand als der der Gütertrennung voraufgegangen ist, nur die Gläubiger nicht schlechter gestellt wissen will als vor Beendigung des frühern Güterstandes.

Des weiteren folgt dem Grundsatze des § 1411 die Verbindlichkeit der Frau aus einer unerlaubten Handlung und aus Zuständen, mit denen das Gesetz das Entstehen einer Verbindlichkeit verknüpft, „da es weder durch die Bestimmung des eingebrachten Gutes noch durch die dem Manne in Ansehung des letzteren gebührende Stellung geboten ist, den ohne den Willen der Gläubiger eintretenden Verbindlichkeiten ihre regelmäfsige Wirkung zu versagen. Das Ehegut von der Haftung für Schulden dieser Art zu befreien, würde nichts anderes bedeuten, als der Frau zu Gunsten des Mannes das Privilegium erteilen, die hier fraglichen Schulden, soweit sie kein Vorbehaltsgut hat, während der Ehe unbezahlt zu lassen." Mot. IV, S. 250. Was als gesetzliche Verbindlichkeit hier zu verstehen ist, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Offen lassen die Mot. die Frage, ob die Verbindlichkeit der Frau aus einer von ihr vorgenommenen Geschäftsführung ohne Auftrag als gesetzliche anzusehen sei. Die Wissenschaft hat dies im allgemeinen bejaht und dasselbe auch angenommen in Bezug auf Verbindlichkeiten aus ungerechtfertigter Bereicherung und Unterhaltsverbindlichkeiten. (Opet a. a. O. S. 191, Neumann IV, S. 795, Staudinger IV, S. 153, Planck IV, S. 160 fg., Seuffert in der deutschen Jur.-Ztg. Bd. III. 1898, S. 119.) A. M. ist dagegen Matthiafs II, S. 272,

der die gesetzlichen Schulden der Frau, „soweit bei ihnen die Analogie der rechtsgeschäftlichen Schulden (Geschäftsführung ohne Auftrag) überwiegt," nach der Bestimmung des § 1412$_1$ behandelt wissen will.

Eine erste Ausnahme vom Prinzip des § 1411 findet sich im § 1412$_1$, und zwar war diese geboten aus Rücksicht auf die Rechte des Mannes. Das eingebrachte Gut soll nämlich für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach Eingehung der Ehe (d. h. nach dem Eintritte der Err.-Gem.) vorgenommenen Rechtsgeschäfte entsteht, nur dann haften, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäfte erteilt, oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist (Konsequenz der §§ 1399/1407). Entbehrt die Frau der erforderlichen Zustimmung des Mannes, so ist ihrem Gläubiger der Zugriff auf das eingebrachte Gut verwehrt, denn „es kann der Frau nicht gestattet werden, ohne Zustimmung des Mannes das eingebrachte Gut durch Rechtsgeschäfte mit Schulden zu belasten und dadurch mittelbar über dasselbe zu verfügen." Es kehrt also hier dasselbe Erfordernis in Bezug auf die Haftung für ehefräuliche Verbindlichkeiten wieder, wie oben im § 1532, wo es sich um Gesamtgutsschulden der Frau handelt, und hier wie dort hat man unter Zustimmung sowohl die vorherige Einwilligung wie die nachfolgende Genehmigung zu verstehen.

Der auf das Gesamtgut anwendbare § 1455 findet hier ein Gegenstück im § 1525$_2$: 1399$_2$, in dem es sich um die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung des eingebrachten Frauengutes handelt aus einem von der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäfte, das die Frau zu einer Leistung verpflichtet, aber nicht die erforderliche Zustimmung des Mannes findet, ohne die es ihm gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist. Diese Haftung ist aber keine auf einem Rechts-

geschäfte beruhende, sondern sie fufst vielmehr auf den allgemeinen Bestimmungen der §§ 812 ff. Was die im § 1412_1 gemeinten Rechtsgeschäfte anbetrifft, so ist es gleichgültig, worauf sie sich beziehen; denn für die Haftung des eingebrachten Gutes ist allein bestimmend und notwendig die Zustimmung des Mannes oder der Umstand, dafs es derselben nicht bedarf, was bei gegebener Anwendbarkeit der §§ 1525_2 : 1401/02, 1405/07 der Fall ist. Der § 1401 bestimmt, dafs die Zustimmung des Mannes für Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut sowohl durch Vertrag wie durch einseitige Rechtsgeschäfte und für obligatorische Rechtsgeschäfte der Frau (gemäfs § 1399_2) nicht erforderlich sein solle, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist. Für den Fall, dafs der Mann ohne ausreichenden Grund seine erforderliche Zustimmung zu einem Rechtsgeschäfte verweigert, welches zur ordnungsmäfsigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau notwendig ist, ist eine Ersetzung seiner Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Frau möglich, § 1402. Daraus nun, dafs der § 1451 für die Err.-Gem. ebenso gilt wie § 1402, der erstere aber Gesamtgutsschulden, der zweite dagegen nur solche des eingebrachten Gutes entstehen läfst, ist zu entnehmen, dafs für den Fall, dafs die Zustimmung ohne Einschränkung ersetzt wird, die Frau ermächtigt ist, sowohl das Gesamtgut wie ihr eingebrachtes Gut zu verpflichten.

Eine andere Möglichkeit, ihr eingebrachtes Gut mit Wirksamkeit gegen den Mann zu belasten, ist der Frau gegeben, wenn es ihr vom Manne gestattet ist, ein Erwerbsgeschäft selbständig zu betreiben, indem dann seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften nicht erforderlich ist, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. § 1405.

Endlich stellt das Gesetz noch in den §§ 1406/07 mehrere Fälle zusammen, in denen die Frau allein zu handeln berechtigt ist. Von diesen Bestimmungen pafst hierhin, da es sich nur um „rechtsgeschäftliche" Verpflichtungsgründe gemäfs § 1412_1 handelt, diejenige des § 1406 Z. 1 u. 3 über die Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses (siehe aber § 1413) und über die Vornahme eines Rechtgeschäftes gegenüber dem Manne.

Der § 1407, welcher ebenfalls die Zustimmung des Ehemannes für überflüssig erklärt, ist hier nicht zu erörtern, da derselbe nur für die Wirksamkeit des Urteils gegenüber dem Manne von Belang ist und die bei den von ihm besprochenen Fällen notwendig werdenden Rechtsgeschäfte unter § 1402 gehören; denn was die Kosten eines Rechtsstreites der Frau betrifft, so sind dieselben ausnahmslos als Schulden des eingebrachten Gutes der Frau anerkannt, selbst dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist, § 1412_2. Unter die dadurch dem eingebrachten Gute aufgebürdeten „Kosten" fallen „sowohl die Gerichtskosten als auch die dem Gegner zu ersetzenden und die von der Frau selbst nach Mafsgabe der allgemeinen Bestimmungen zu tragenden Kosten, insbesondere diejenigen der beiderseitigen Anwälte und der Gerichtsvollzieher." Diese weit in die Verwaltungsrechte des Mannes eingreifende Bestimmung fand in den Prot. IV. S. 5282 folgende Rechtfertigung: „Zunächst was die Aktivprozesse der Frau anbetrifft, sei die Ausdehnung der Haftung des eingebrachten Gutes der Frau auch auf solche von der Frau geführte Rechtsstreite, in welchen das ergehende Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber unwirksam ist, erfolgt im Hinblick auf die aus unerlaubter Handlung der Frau entstehenden Verbindlichkeiten und

§ 1412_2.

aus billiger Rücksicht auf den von der Ehefrau beklagten Dritten, der genötigt sei, sich auf den Prozefs einzulassen. Gegen die Bestimmung, auch die Kosten aller Passivprozesse der Frau dem eingebrachten Gute zur Last zu legen, sei eingewendet worden, dafs es dem Manne gegenüber ungerecht sei, wenn dieser die Bezahlung der Kosten eines von der Frau als der Beklagten geführten Rechtsstreites über Vorbehaltsgut oder über eine ohne seine Zustimmung eingegangene Verbindlichkeit aus dem eingebrachten Gute dulden müsse. Wenn indessen des Mannes Rechte in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau schon durch unerlaubte Handlungen seiner Ehegattin beeinträchtigt werden könnten, lasse sich nicht absehen, weshalb es ungerecht sein solle, den Mann die Bezahlung der Kosten eines von der Frau als der Beklagten frivolerweise geführten Rechtsstreites aus dem eingebrachten Gute dulden zu lassen."

§ 1413. Im § 1412$_1$ ist die Haftung des eingebrachten Gutes der Frau für alle ihre Verbindlichkeiten anerkannt, wenn dieselben hervorgehen aus Rechtsgeschäften, welche sie ohne Zustimmung des Mannes gemäfs Gesetz vornehmen kann, und wie bei Besprechung dieses Paragraphen bereits oben erwähnt wurde, gehört dahin auch die Annahme einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses (§ 1406 Z. 1). Da jedoch durch die Bestimmung des § 1526 : 1369 die Möglichkeit gegeben ist, dafs der Erblasser durch letztwillige Verfügung die Erbschaft resp. das Vermächtnis dem Vorbehaltsgute zuweist, macht das Gesetz eine Ausnahme von dem angegebenen § 1406 und läfst für die Verbindlichkeiten, die infolge des Erwerbes einer solchen Erbschaft oder eines solchen Vermächtnisses entstehen, nur das Vorbehaltsgut der Frau haften, sofern der Erwerb nach Eingehung der Ehe (Eintritt der Err.-Gem.) eintritt, § 1413. Letzteres wird deshalb besonders betont, damit kein Zweifel darüber

entstehe, wie es in dem Falle zu halten sei, wenn der Erwerb vor Eintritt der Err.-Gem. erfolgt, aber durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt wird. Dann haftet nämlich, weil es sich um voreheliche Verbindlichkeiten handelt, das eingebrachte Gut. (Vgl. hierhin Opet a. a. O. S. 193, Planck IV, S. 167, Staudinger IV, S. 155.) Die durch § 1413 bestimmte Beschränkung der Haftung wollen die Mot. IV, S. 252 auch gelten lassen, wenn die Ehegatten von vornherein durch Ehevertrag vereinbart haben, dafs ein etwaiger künftiger Erwerb der Frau durch Erbschaft oder Vermächtnis Vorbehaltsgut der Frau werden solle, § 1526, aber natürlich nicht, wenn der angegebene Erwerb bereits gemäfs § 1521 in das eingebrachte Gut gefallen war und erst später durch Ehevertrag Vorbehaltsgut wurde (s. Opet a. a. O. S. 193 Anm. 1b). Im übrigen ist diese Anordnung hervorgegangen aus der Erwägung, dafs dem Manne an einem derartigen Erwerbe keinerlei Rechte zukämen, er deshalb aber auch von einer Belästigung durch die mit ihm zusammenhängenden Passiven verschont bleiben müsse.

§ 1414. Für eine weitere im § 1414 normierte Ausnahme von § 1411 ist der Grund zu finden in der Anschauung, dafs die betreffenden Verbindlichkeiten als untrennbar mit dem Vorbehaltsgute verbunden behandelt werden mufsten; es handelt sich dort nämlich um solche Schulden der Ehefrau, in betreff deren eine Haftung des eingebrachten Gutes für ausgeschlossen erklärt wird, weil sie nach Eingehung der Ehe (Eintritt der Err.-Gem.) infolge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache entstanden sind, wovon jedoch zu Gunsten des allgemeinen Prinzips wieder abgewichen ist für den Fall, dafs die Sache oder das Recht zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt. Die Mot. IV, S. 254 sagen hierzu: „Wenngleich

die Gesetzesstelle dem Wortlaute nach nur diejenigen Verbindlichkeiten der bezeichneten Art betrifft, welche erst nach Eintritt der Err.-Gem. entstanden sind, so kann es doch nicht zweifelhaft sein, dafs die bezeichneten Verbindlichkeiten der Ehefrau auch insoweit, als sie vor jenem Zeitpunkte bereits entstanden sind, dann nicht den Charakter von Ehegutsverbindlichkeiten haben, wenn die Fortdauer derselben von der Fortdauer des Rechtes oder des Besitzes, infolgedessen sie entstanden sind, abhängig ist.“ Das will besagen, dafs, wenn z. B. eine Rentenschuld vor Eintritt der Err.-Gem. bereits auf einem Vorbehaltsgrundstücke ruhte, dadurch nicht die während der Err.-Gem. fällig werdenden Renten als voreheliche und deshalb aus dem eingebrachten Gute zu berichtigende Schulden zu betrachten seien; vielmehr haftet das eingebrachte Gut nur für die bereits bei Eintritt der Err.-Gem. fällig gewordenen Renten, während für die später fällig werdenden nur das Vorbehaltsgut eintritt, wenn nicht der Voraussetzung des letzten Satzes von § 1414 genügt wird. Hierher gehörige Beispiele siehe oben zu § 1533, Seite 16, und Opet a. a. O. S. 194.

„Dafs die in den §§ 1412/14 bestimmten Ausnahmen von der Regel des § 1411 auf Verbindlichkeiten der Frau gegen den Mann keine Anwendung finden, dafs vielmehr diese Verbindlichkeiten immer Ehegutsverbindlichkeiten sind, auch wenn sie ihrer Entstehung und ihrem Inhalte nach an sich eine Haftung des Ehegutes nicht begründen würden, versteht sich von selbst. Es folgt dies daraus, dafs die Beschränkung der Haftung nur eine Folge des entgegenstehenden Rechtes des Mannes ist, diese Beschränkung daher gegenüber den eigenen Ansprüchen desselben wegfallen mufs.“ Mot. IV, S. 254. Dies gilt auch dann, wenn Gläubiger des Mannes sich derartige Ansprüche gegen die Frau überweisen

liefsen, von den dadurch entstehenden Ansprüchen der Gläubiger. So Planck IV S. 162.

Dafs im Vorhergehenden mehr von den Schulden der Frau die Rede war, für welche das eingebrachte Gut nicht haftet, als von denjenigen, für welche eine Haftung desselben gegeben ist, erklärt sich daraus, dafs das Gesetz von dem im § 1411_1 aufgestellten Prinzip nur in verhältnismäfsig wenig Fällen (§§ 1412/14) abgewichen ist, also für die meisten gültigen Schulden der Ehefrau neben der Haftung des Vorbehaltsgutes noch eine solche ihres eingebrachten Gutes anerkennt, während es aber eine Gesamtgutshaftung für Verbindlichkeiten der Frau nur in den wenigen Fällen der §§ 1531/34 zuläfst, § 1530_1.

Die Sondergutsverbindlichkeiten nach Beendigung der Gemeinschaft, §§ 10—11.

§ 10.

Haftung des Sondergutes der Ehefrau.

Was die bereits oben angedeutete Aenderung der Haftung durch die Auflösung der Err.-Gem. anbetrifft, so soll zunächst, des Zusammenhangs halber, die in der Haftung der Frau eintretende Aenderung erläutert werden. Wie gezeigt, ist für manche Schulden der Ehefrau ihren Gläubigern der Zugriff auf ihr eingebrachtes Gut verwehrt und zwar im Interesse des Verwaltungsrechtes des Ehemannes. Da dieses mit der Beendigung der Err.-Gem. fortfällt, steht den Gläubigern nichts mehr im Wege, ihre Befriedigung aus dem nunmehr frei gewordenen Ehegute der Frau zu suchen, das noch um ihren eventuellen Anteil an der Errungenschaft vermehrt wird. Von selbst versteht sich das, wenn die Ehe aufgelöst wird oder bei Fortbestehen der Ehe Gütertrennung ein-

tritt, § 1545. Für den Fall, dafs ein anderer Güterstand als die Gütertrennung der Err.-Gem. kraft eines Ehevertrages folgt, sind hier mafsgebend die bereits oben (s. S. 41) bei Besprechung der „vorehelichen" Schulden der Ehefrau angestellten Erörterungen über den Ausdruck „nach Eintritt der Err.-Gem.", worin natürlich hier der Name des neu einzuführenden Güterstandes einzufügen ist.

§ 1480. Noch eine andere Wirkung kann infolge der Endigung der Err.-Gem. entstehen, welche das Gesetz in dem § 1546_2 : 1480 vorgesehen hat. Es ist nämlich möglich, dafs nach der Teilung des Gesamtgutes sich herausstellt, dafs eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht berichtigt ist; dann soll auch derjenige Ehegatte dem Gläubiger als Gesamtschuldner persönlich haften, für den zur Zeit der Teilung eine solche Haftung nicht bestand, aber diese Haftung ist beschränkt auf die ihm zugeteilten Gegenstände. An und für sich dauert natürlich die persönliche Haftung eines jeden Ehegatten für solche Gesamtgutsverbindlichkeiten fort, die in seiner Person entstanden waren und vor der Teilung nicht berichtigt wurden. Während nun nach den allgemeinen Regeln die Gläubiger sich nur an ihren persönlichen Schuldner halten und sich höchstens dessen Anspruch gegen den anderen Ehegatten wegen einer ungerechtfertigten Bereicherung überweisen lassen könnten, ist im § 1480 zu Gunsten der Gläubiger eine direkte persönliche Haftung auch desjenigen Ehegatten begründet, in dessen Person an sich die unberichtigt gebliebene Gesamtgutsverbindlichkeit nicht entstanden war und zur Zeit der Teilung eine persönliche Haftung nicht bestanden hatte. Das bedeutet für den Mann, der für Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau im allgemeinen zeitlich unbegrenzt persönlich haftet, nur ein beschränktes Wiederaufleben seiner persönlichen Haftung für solche Gesamt-

gutsschulden der Frau, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen (§ 1530_2). Für die Frau aber, welche bei Bestehen der Err.-Gem. niemals für in der Person des Ehemannes entstandene Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet, wird im § 1480 eine persönliche Haftung eigens konstruiert. Ist die Teilung noch nicht vollständig vollzogen, so werden die Gläubiger zunächst ihre Befriedigung aus dem noch vorhandenen Reste des Gesamtgutes betreiben müssen, und können erst dann, wenn dieser erschöpft ist, jeden der Ehegatten nach Wahl direkt in Anspruch nehmen, §§ 421 ff., den einen aber nur in der im § 1480 angegebenen beschränkten Weise. In betreff dieser objektiven Begrenzung der Haftung des einen Ehegatten hat das Gesetz auf die §§ 1990/91 verwiesen, aus denen sich für die hier in Frage kommenden Verhältnisse folgendes ergiebt. Die Gesamtgutsgläubiger können sich ohne weiteres an den bereicherten Ehegatten halten, ohne sich an den ihnen von früher her persönlich haftenden Ehegatten abweisen lassen zu müssen. Der ihnen beschränkt haftende Ehegatte kann aber die Befriedigung insoweit verweigern, als die ihm zugeteilten Gegenstände nicht ausreichen, § 1990_1 S. 1, mufs dieselben dann aber zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben, § 1990_1 S. 2. Hat der betreffende Ehegatte anstatt der Gegenstände deren Geldwert erhalten oder das Empfangene bereits veräufsert, so ergiebt sich die Notwendigkeit, den Geldwert herauszugeben, wozu sonst die Berechtigung nicht gegeben ist. Für die bisherige Verwaltung der Gegenstände von der Zeit der Teilung an ist der Ehegatte dem Gläubiger wie ein Beauftragter verantwortlich, § $1991_1 : 1978_1$, und ebenso bestimmt sich der ihm wegen Aufwendungen gebührende Ersatz, § 1978_3. Der Ehegatte darf ferner die Gesamtgutsgläubiger befriedigen, wie sie sich melden. Die infolge

der Zuteilung durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und dem betreffenden Ehegatten als nicht erloschen, wenn z. B. der Frau eine dem Gesamtgute gegen ihr Vorbehaltsgut zustehende Forderung zugewiesen wurde. Die rechtskräftige Verurteilung des Ehegatten zur Befriedigung eines Gläubigers wirkt einem anderen Gläubiger gegenüber wie die Befriedigung. § 1991 2 u. 3. (Vgl. Matthiafs II, S. 576.)

§ 1481. Während der § 1480 die Deckung unberichtigt gebliebener Gesamtgutsverbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern regelt, behandelt das Gesetz im folgenden Paragraphen (§ 1481) das Verhältnis unter den Ehegatten selbst. Es sind zwei Hauptfälle in Betracht zu ziehen, in denen eine persönliche Haftung möglich ist noch nach der Auseinandersetzung, nämlich erstens, dafs eine Gesamtgutsverbindlichkeit unberichtigt blieb, die im internen Verhältnisse dem Gesamtgute oder dem Manne zur Last fällt, und zweitens dafs eine der Frau zur Last fallende Gesamtgutsschuld noch nachträglich zu begleichen ist. Ist nun ein Gläubiger noch für eine Schuld der ersten Art, für welche auch eine persönliche Haftung der Frau begründet ist, zu befriedigen, so kann die Frau vom Manne, der ja die etwaige Einbufse (die Verrungenschaft) zu tragen hat (s. unten), verlangen, dafs er ihr dafür einstehe, dafs sie von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen werde, wobei natürlich, wenn es sich um eine dem Gesamtgute im internen Verhältnis zur Last fallende Verbindlichkeit handelt, vorausgesetzt wird, dafs nicht eine Haftung der Frau aus § 1480 gegeben ist. Ebenso steht dasselbe Recht dem Manne zu für den Fall, dafs eine der Frau zur Last fallende Gesamtgutsschuld noch der Berichtigung harrt. Was heifst nun aber „einstehen"? Im Entwurf I war von einer „Haftung" die

Rede, während die jetzige Fassung sich erst im Entwurf II findet. Dazu bemerken die Mot. IV S. 416: „Dem Ehemanne die weitergehende Verpflichtung aufzuerlegen, die Ehefrau von ihrer persönlichen Haftung für die fraglichen Verbindlichkeiten sofort zu befreien oder ihr wegen des Ersatzanspruches, welcher sich für sie aus der Erfüllung derselben ergeben würde, Sicherheit zu leisten, . . , würde unbillig gegen den Ehemann sein.“ Wenn man indessen später statt des blofsen „haften“ den Ausdruck einstehen wählte, so scheint daraus doch hervorzugehen, dafs man es nicht bei einem einfachen Ersatzanspruch der Ehefrau bewenden lassen, sondern ihr eine stärkere Garantie schaffen wollte, die ev. in einer Sicherheitsleistung zu bestehen hat. So Matthiafs, II S. 292, Staudinger IV S. 247. A. M. Planck IV S. 243. Die gleiche Erwägung ist für den umgekehrten Fall mafsgebend.

§ 11.

Haftung des Sondergutes des Ehemannes.

Im allgemeinen haftet der Mann in allen Fällen, in denen er während der Dauer der Err.-Gem. haftete, auch nach Beendigung der Gemeinschaft fort. Dies versteht sich für die in seiner Person begründeten Gesamtgutsschulden von selbst, während es bei den in der Person der Ehefrau entstandenen zweifelhaft sein könnte. Wie nachher noch näher zu erörtern, ist bei den Gesamtgutsschulden der Frau zu unterscheiden zwischen solchen, die im internen Verhältnisse dem Gesamtgute zur Last fallen, und solchen, die ihr eigenes Sondervermögen belasten. Nur für erstere hat das Gesetz eine noch nach Beendigung der Err.-Gem. fortdauernde, persönliche Haftung des Mannes anerkannt, während für alle übrigen Schulden der Frau der Mann nun nicht mehr mit seinem persönlichen Vermögen herangezogen werden kann,

§ 1530_2 S. 2. (Vgl. Schultz S. 32 ff.) Was den Umfang der letzteren betrifft, so ergiebt sich dieser aus den §§ 1535, 1537/38 (s. unten). Aber auch im letzteren Falle kann, wie vorher (s. § 10 S. 50 ff.) gezeigt, die persönliche Haftung des Mannes in beschränkter Weise wieder aufleben, wenn sich nach der Teilung herausstellt, dafs eine derartige Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Teilung berichtigt wurde, §§ 1480/81. Auch eine Folge der Beendigung der Err.-Gem. ist es, dafs ein Ehegatte die Berichtigung einer Gesamtgutsschuld aus dem Gesamtgute nicht mehr verlangen kann, wenn dieselbe im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm allein zur Last fällt, § $1546_2 : 1475_2$.

B. Die Schuldenhaftung im Verhältnis der Ehegatten zu einander, §§ 12—17.

§ 12.
Gesamtgutslasten.

Bis jetzt handelte es sich nur immer um die Frage, welche Massen den Gläubigern zur Befriedigung zugänglich sind, und es zeigte sich, dafs aufser den Fällen, in welchen die Frau nur mit ihrem Vorbehaltsgute haftet, den Gläubigern immer die Wahl gegeben ist zwischen dem Zugriff auf mindestens zwei der verschiedenen Massen, nämlich bei Schulden des Mannes auf das Gesamtgut und sein persönliches Vermögen; bei Schulden der Frau ist zu unterscheiden, ob dieselben Gesamtgutsverbindlichkeiten sind (§§ 1531/34), in welchem Falle für dieselben sowohl ihr persönliches Vermögen (eingebrachtes und Vorbehaltsgut) als auch das Gesamtgut und das persönliche Vermögen des Mannes haften (also alle vier Massen), oder ob ihre Schulden nur in ihr eingebrachtes Gut vollstreckt werden können, was aber

an der Haftung ihres Vorbehaltsgutes auch für diese Verbindlichkeiten nichts ändert.

Eben der Umstand nun, dafs in den weitaus meisten Fällen mehrere Vermögensmassen für die Haftung in Betracht kommen, läfst die Vermutung wach werden, dafs dies nur eine im Interesse der Gläubiger getroffene Bestimmung sein könne, und dafs zwischen den einzelnen Vermögensmassen im internen Verhältnisse, d. i. dem Verhältnis der Ehegatten zu einander, eine Ausgleichung vorgesehen sein mufs.

Was nun zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten betrifft, so stellt das Gesetz in den §§ 1535/38 der Schuldenhaftung des Gesamtgutes gegenüber den Gläubigern die Schuldenhaftung im Verhältnis der Ehegatten zu einander entgegen.

Der Entwurf I hatte in einem speciellen § 1426_1 ausdrücklich den Grundsatz aufgestellt, dafs die Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Verhältnisse der Ehegatten untereinander dem Gesamtgute zur Last fallen sollten, was in den Mot. IV, S. 530 ff. begründet wird wie folgt: „Diese Bestimmung beruht materiell auf dem Gedanken, dafs diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten im Verhältnisse der Gatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fallen, welche entweder von einem der Gatten innerhalb der Grenzen seines Verwaltungsrechtes für die bestimmungsmäfsigen Zwecke der Gemeinschaft (also namentlich zum Zwecke der Bestreitung des ehelichen Aufwandes, § 1529_1, der im § 1529_2 bezeichneten Lasten der eingebrachten Güter, sowie derjenigen Ausgaben, welche zur Erhaltung, Verwaltung und Vermehrung des Gesamtgutes dienen) eingegangen sind, oder welche kraft Gesetzes dem Gesamtgute zur Last fallen.“ Da nun alle Schulden des Mannes nach aufsen hin Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, dem Manne auch ein fast unbeschränktes Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das

Gesamtgut (§§ 1444/48) eingeräumt ist, und für diese Verwaltung eine Verantwortlichkeit gegenüber der Frau nur besteht bei einer Verminderung des Gesamtgutes der im § 1456 bezeichneten Art, gilt für sämtliche Schulden des Mannes auch die Regel, dafs sie dem Gesamtgute zur Last fallen, sofern nicht in den §§ 1535/38 ausdrücklich Ausnahmen normiert sind.

Anders stellt sich die Sachlage bei den Schulden der Frau. Wie bereits oben (s. §§ 3 u. 4) gezeigt, ist der Frau nur in ganz beschränkter Weise die Möglichkeit gegeben, das Gesamtgut zu verpflichten, und auch die so entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen im internen Verhältnisse dem Gesamtgute nur mit Ausnahmen zur Last.

Der Umfang der als Last des Gesamtgutes verbleibenden Verbindlichkeiten läfst sich nicht positiv umgrenzen, da der Gesetzgeber nur die Ausnahmen von der oben angeführten Regel normiert hat. Jedoch in einigen wenigen Fällen sind hierher gehörige Bestimmungen vorhanden, nämlich § 1529, welcher den ehelichen Aufwand und die Lasten der eingebrachten Güter dem Gesamtgute zuweist, dann einige durch § 1537 als Ausnahmen der Ausnahmen der §§ 1535/36 konstatierte Anordnungen und der § 1538 in Verbindung mit dem von ihm bezogenen § 1465_1, der noch einer näheren Erörterung bedarf.

§§ 1538 mit 1465_1.

Verspricht oder gewährt der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung, so soll diese, sofern sie aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt wird, dem Gesamtgute im Verhältnisse der Ehegatten zu einander insoweit zur Last fallen, als sie das dem Gesamtgute entsprechende Mafs nicht übersteigt, während der Ueberschufs vom Manne zu tragen ist. Zum Verständnis dieses Paragraphen ist die Kenntnis der Bestimmungen über die Gewährung einer Ausstattung erforderlich, die

das Gesetzbuch im § 1624 giebt. Dort wird die Zuwendung, welche einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der (selbständigen) Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter gemacht wird (Ausstattung), auch wenn eine Verpflichtung (§§ 1620/23) nicht besteht, insoweit des Charakters einer Schenkung entkleidet, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Mafs nicht übersteigt. Auf Grund dieser Bestimmung ist, was uns hier interessiert, ausgeschlossen die Anwendbarkeit des § 1446 für den Fall, dafs die betr. Ausstattung aus dem Gesamtgute ohne die erforderliche Zustimmung der Frau von dem Manne gewährt wird, da ja keine Schenkung, sondern eine einer sittlichen Verbindlichkeit entsprechende Zuwendung vorliegt. So begründet also für den Mann die Gewährung einer solchen Ausstattung keine Ersatzpflicht gegenüber dem Gesamtgute nach § 1456. Jedoch für den gänzlichen Ausschlufs einer Ersatzpflicht hat das Gesetzbuch noch eine Bedingung, dafs nämlich die fragliche Ausstattung dem Umfange des Gesamtgutes entspreche. Es kommt also nicht nur wie im § 1624 in Betracht, ob die Ausstattung allgemein den Vermögensverhältnissen des Mannes entspricht, sondern sie hat sich in ihrer Höhe zu richten nach der Gröfse des Gesamtgutes. Uebersteigt sie diese Grenze, so hat der Mann den Ueberschufs auf sein eingebrachtes Gut zu übernehmen und zum Gesamtgute Ersatz zu leisten. Was würde hier die Zustimmung der Frau für eine Wirkung haben in Bezug auf die interne Schuldentragung? Es wird bei Beantwortung dieser Frage darauf ankommen, aus welchem Grunde die Frau zustimmte, ob sie einer Uebernahme der ganzen Ausstattung auf das Gesamtgut beipflichten

oder nur dem Manne eine vorläufige Auszahlung derselben aus dem Gesamtgute gestatten wollte. Weil aber nun eine Zustimmung der Frau zu einer sich in den vom § 1624₁ bezeichneten Grenzen haltenden Ausstattung nicht erforderlich ist, die Frau der Gewährung derselben im allgemeinen nicht einmal widersprechen kann, wird im Zweifel anzunehmen sein, dafs durch die Zustimmung eine Belastung des Gesamtgutes im internen Verhältnisse herbeigeführt werden soll. Die Gewährung einer Aussteuer oder das Versprechen derselben erzeugt immer eine Last des Gesamtgutes, da durch sie einer rechtlichen Verpflichtung entsprochen wird. §§ 1620 ff.

§ 13.

Die Verpflichtungen des einzelnen Ehegatten im allgemeinen.

§ 1535. Anlangend nun die erste der Ausnahmen von der oben angeführten Regel, dafs Gesamtgutsverbindlichkeiten auch im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fallen, weist der § 1535 Z. 1 dem einzelnen Ehegatten, ohne zwischen Mann und Frau zu unterscheiden, zu die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut beziehenden Rechtsverhältnisse, gleich, ob dieselben nun vor dem Eintritte der Err.-Gem. oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das betreffende Gut eingebrachtes Gut wurde. Dieselbe Bestimmung gilt der Frau gegenüber in Bezug auf ihr Vorbehaltsgut, beiden Ehegatten gegenüber von den Kosten eines Rechtsstreites, welcher über eine der in § 1535 Z. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten geführt wird. Weil aber die Einkünfte aus einem für Rechnung des Gesamtgutes betriebenen Erwerbsgeschäfte und aus den eingebrachten Gütern in das Gesamtgut fallen, sind demselben auch die im § 1529₂ bezeichneten Lasten der

Güter und die sich aus dem Betriebe des Erwerbsgeschäftes oder infolge eines zu ihm gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörigen Sache ergebenden Verbindlichkeiten zugewiesen, § 1537, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag der Nutzungen. Was speziell das Erwerbsgeschäft anbetrifft, so können Verbindlichkeiten aus ihm für die interne Belastung des Gesamtgutes nur in Betracht kommen, wenn sie nach dem Zeitpunkte entstanden sind, seitdem das betreffende Geschäft seine Nutzungen an das Gesamtgut abgab, also keinesfalls solche, die bereits aus der Zeit vor dem Eintritte der Err.-Gem. stammen. Ob das Erwerbsgeschäft zum Gesamtgute oder zum eingebrachten Gute (§ 1525_1) gehört, ist gleichgültig; „nicht genügend ist es aber, dafs bei einem zum Vorbehaltsgute der Frau gehörenden Erwerbsgeschäfte aus dessen Ertrage nach § 1526_3 mit § 1441 ein Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes geleistet wird", vielmehr ist erforderlich, dafs — was auch bei einem zum Vorbehaltsgute gehörenden Erwerbsgeschäfte möglich ist, insbesondere wenn dem Manne die Verwaltung des Vorbehaltsgutes gemäfs §§ 1526_3 : 1441 : 1430 übertragen wurde — der ganze Reinertrag dem Gesamtgute zugeführt wird. A. M. Staudinger IV, S. 311.

§ 14.

Insbesondere die Verpflichtungen des Ehemannes.

§ 1536.

Während bei den bis jetzt erwähnten Schulden Mann und Frau gleich behandelt werden, folgt im § 1536 eine Bestimmung, die sich nur auf Schulden des Mannes bezieht, welche von diesem im internen Verhältnisse zu tragen sind. Da sind zunächst genannt die aus der Zeit vor dem Eintritte der Err.-Gem. stammenden Schulden des Mannes nebst den Kosten der

darüber vom Manne geführten Rechtsstreite, wenn in beiden Fällen nicht gemäfs § 1529_2 eine Belastung des Gesamtgutes entsteht, § 1537_1; dann des Mannes Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung, auch wenn letztere erst nach Eintritt der Err.-Gem. begangen wurde, und aus einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wurde, § 1536 Z. 3. Führt der Mann über eine dieser Verbindlichkeiten einen Rechtsstreit, so hat er auch dessen Kosten zu tragen, § 1536 Z. 4, ebenso wie die Verbindlichkeiten, die der Frau gegenüber aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes entstehen, §§ 1525 : 1374 fg. 1394, nebst den Kosten der darüber geführten Rechtsstreitigkeiten. Wenn und soweit aber das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der Err.-Gem. bereichert ist, mindert sich diese Ausgleichungspflicht, da die Frau diese Bereicherung bei der Auseinandersetzung gemäfs § 1539 aus dem Gesamtgute erhält. Für die Entscheidung der Frage, ob das Gesamtgut bereichert ist, ist nicht der Zeitpunkt, in welchem die Handlung des Mannes vorgenommen wird, mafsgebend, sondern der Moment der Beendigung der Err.-Gem. Der Umstand, dafs der § 1536 nur von Schulden des Ehemannes spricht, findet seine Erklärung darin, dafs die von ihm dem Manne zur Ausgleichung auferlegten Schulden bei der Frau gar nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sind.

§ 1538 mit § 1465_2.

Wie oben (S. 56 ff.) gezeigt, kann der Mann durch Gewährung oder Versprechen einer entsprechenden Ausstattung an ein gemeinschaftliches Kind das Gesamtgut bis zu einem gewissen Betrage auch im internen Verhältnisse heranziehen, § 1538 mit § 1465_1, welche Möglichkeit jedoch bei nicht gemeinschaftlichen Kindern fehlt. Vielmehr bestimmt § 1538 : 1465_2, dafs eine vom Manne einem nicht gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute gewährte Ausstattung im Verhältnis der

Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last fallen solle, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt, oder die Ausstattung das dem Gesamtgute entsprechende Maſs nicht übersteigt.

§ 15.

Die Verpflichtungen der Ehefrau.

Diese letztere Bestimmung in betreff der Mutter geht aus der Erwägung hervor, daſs der Mann deren Kindern eine Ausstattung aus dem Gesamtgute ohne Zustimmung der Frau und Mutter nur gewähren kann, wenn dadurch einer sittlichen Pflicht der Frau genügt wird, und nicht durch Ueberschreiten des dem Gesamtgute entsprechenden Maſses eine Schenkung vorliegt, wozu der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, § 1446. Wird ihm diese erteilt, so kommt es nicht auf die Höhe der Ausstattung an, sofern sich die Genehmigung auch darauf erstreckt, die Frau hat aber, da es sich um ein einseitiges Kind von ihr handelt, das Gewährte im Verhältnis der Gatten zu einander zum Gesamtgute zu ersetzen. Verweigert jedoch die Frau die Zustimmung, oder geht der Mann, ohne die Frau darüber zu befragen, über das bezeichnete Maſs hinaus, so liegt in Ansehung des Ueberschusses eine verbotene Schenkung aus dem Gesamtgute vor, welche der Mann nach § 1456 zu ersetzen verpflichtet ist.

§ 16.

Lasten des Vorbehaltsgutes.

Während das Gesetz bei den Schulden des Mannes nur die Ausgleichungspflicht zwischen seinem eingebrachten Gute und dem Gesamtgute zu regeln braucht, spricht es bei den Schulden der Frau noch von einer Ausgleichung zwischen dem eingebrachten Gute und

dem Vorbehaltsgute, welch letzteres beim Manne in der Err.-Gem. nicht vorkommt. Die hierüber handelnden §§ 1415/17 fufsen auf der Regel, dafs auch im Verhältnis der Gatten zu einander die Ehegutsverbindlichkeiten der Frau ihrem eingebrachten Gute zur Last fallen. (So Entwurf I, § 1316₁.) „Die Auffassung, dafs die Frau dem Manne wegen der Verminderung des Ehegutes und folgeweise auch der ehelichen Nutznieſsung (des Gesamtgutes), welche durch die Erfüllung der das eingebrachte Gut belastenden Verbindlichkeiten aus dem eingebrachten Gute eingetreten ist, persönlich mit ihrem Vorbehaltsgute verantwortlich sei, würde mit dem Grundgedanken der Nutznieſsung, dafs diese das Ehevermögen der Frau nur insoweit und solange ergreift, als es das Vermögen der Frau ist, nicht im Einklange stehen und eine grofse Unbilligkeit gegen die Frau mit sich bringen. Die gesetzliche Anerkennung einer Verbindlichkeit der Ehefrau als einer Ehegutsverbindlichkeit darf für diese nicht die Folge haben, dafs ihre Verbindlichkeit erhöht wird dadurch, dafs sie aufser der ursprünglichen Verbindlichkeit auch noch dem Manne gegenüber zum Schadenersatze verpflichtet ist.“ Mot. IV, S. 261. Jedoch sind von diesem Grundsatze Ausnahmen zu machen, teils wegen des wirtschaftlichen Zusammenhanges bestimmter Verbindlichkeiten mit dem Vorbehaltsgute, teils aus Billigkeitsrücksichten gegen den Mann in solchen Fällen, in denen man zwar nicht den Gläubigern das Recht des Zugriffes auf das eingebrachte Frauengut entziehen wollte, in denen man aber dem Manne gegenüber keine dauernde Schmälerung der Nutznieſsung d. h. der in das Gesamtgut flieſsenden Nutzungen zulassen durfte.

§ 1415 Z. 1. Was nun die einzelnen Ausnahmen anbetrifft, so rechtfertigt sich § 1415 Z. 1 und 3, wodurch im internen Verhältnis dem Vorbehaltsgute zugewiesen werden die Verbind-

lichkeiten der Frau aus einer während der Ehe begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem dieserhalb entweder gegen sie gerichteten Strafverfahren oder von ihr geführten Rechtsstreite, aus der Erwägung, dafs das Recht des Mannes (und Gesamtgutes) im Verhältnisse der Gatten zu einander unter den unerlaubten Handlungen der Frau nicht leiden solle. Kraft dieser Bestimmung hat der Mann das Recht, wegen der aus dem in seiner Verwaltung stehenden Ehegute der Frau beigetriebenen Schadenersatzgelder, Geldstrafen, Bufsen und Kosten (unter letzteren nicht die bei einem Strafverfahren, in dem die Frau verurteilt wird, entstandenen Kosten aus einer vom Manne genehmigten Verteidigung § 1387 Z. 2, da es sich dort um einen Ersatz zum Gesamtgute resp. eingebrachten Gute des Mannes handelt, s. u.) Rückgriff auf das Vorbehaltsgut der Frau zu nehmen, was jedoch nur in betreff der in der Ehe begangenen unerlaubten Handlungen gilt, während diejenigen Verpflichtungen der Frau der fraglichen Art, welche aus der Zeit vor der Ehe herrühren, als Last des eingebrachten Gutes verbleiben ohne ein Rückgriffsrecht des Mannes auf das Vorbehaltsgut. „Auch mufs die Frau die unerlaubte Handlung wirklich begangen haben, was sich meist im eingeleiteten Strafverfahren entscheidet, Wird dasselbe eingestellt oder ergeht ein freisprechendes Urteil, so fehlt es für die Anwendung des § 1415 Z. 1 an der erforderlichen Voraussetzung.“ Schmidt-Habicht a. a. O. S. 309.

Eine fernere Sonderbestimmung für das Verhältnis der Ehegatten untereinander entspringt der Rechtslage, zufolge deren dem Manne am Vorbehaltsgute der Frau keinerlei Rechte zustehen, und lautet dahin, dafs die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie entstanden sind vor Eingehung der Ehe oder vor

§ 1415₂.

der Zeit, zu der das Gut Vorbehaltsgut wurde, dem Manne gegenüber von dem Vorbehaltsgute zu tragen sind, § 1415 Z. 2, vgl. § 1535 Z. 1. „Zu diesen Verbindlichkeiten gehören namentlich auch die Verbindlichkeiten der Frau aus Rechtsgeschäften, die sich auf das Vorbehaltsgut beziehen, wenn der Ehemann seine Einwilligung oder Genehmigung dazu erteilt hatte. In der Erteilung der Einwilligung oder Genehmigung liegt an sich, sofern nicht ein anderes verabredet ist oder aus den Umständen erhellt, eine Uebernahme der betr. Verbindlichkeit als einer Eheguts- (resp. Gesamtguts- § 1532) Last nur den Gläubigern gegenüber, nicht aber auch der Frau; vielmehr entscheidet im Verhältnis der Gatten zu einander nach wie vor der materielle Zweck, für den die Verbindlichkeit eingegangen wurde, darüber, ob sie dem eingebrachten oder dem Vorbehaltsgute zur Last fällt." Mot. IV, S. 263. Von besonderer Wichtigkeit ist diese Ausnahme des § 1415 Z. 2 auch in Ansehung der Verbindlichkeiten aus einem vom Manne konsentirten, selbständig betriebenen Erwerbsgeschäfte der Frau, das zum Vorbehaltsgute gehört (vgl. aber § 1537₂ oben S. 59). „Ferner gehört aber auch hierhin die gesetzliche Verpflichtung der Frau zur Gewährung von Unterhalt an ihre Verwandten oder den früheren Ehegatten, soweit die Verpflichtung lediglich durch Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder dadurch vergröfsert ist." Dazu siehe Mot. IV, S. 263. Dasselbe Rückgriffsrecht besteht gemäfs Bestimmung des § 1415 Z. 3. auch für die Kosten eines über die angeführten Verbindlichkeiten geführten Rechtsstreites.

§ 1416₁. Neben den Kosten dieser Rechtsstreite legt § 1416 ferner dem Vorbehaltsgute zur Last die Kosten aus Rechtsstreitigkeiten der Ehegatten unter sich, soweit dieselben nicht vom Manne zu tragen sind, und zwar wird dabei kein Unterschied gemacht zwischen Rechts-

streiten über persönliche und solchen über vermögensrechtliche Angelegenheiten.

Wie oben gezeigt, haftet für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau immer ihr eingebrachtes Gut, § 1412₂, wodurch sich eine Verteilung derselben für das interne Verhältnis zwischen Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut der Frau für notwendig erweist. Letzteres geschieht im § 1416₂, der als interne Last des Vorbehaltsgutes die Kosten der Rechtsstreite der Frau mit einem Dritten bezeichnet, sofern das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist, es sei denn, dafs der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau betrifft oder eine nicht unter die Vorschrift des § 1415 Z. 1 u. 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, und die Kosten den Umständen nach aufzuwenden waren. Die Verteilung der Kosten aus Rechtsstreiten zwischen der Frau und Dritten auf das eingebrachte und das Vorbehaltsgut vollzieht sich also folgendermafsen: Im allgemeinen fallen die Prozefskosten dem Vorbehaltsgute zur Last, wovon jedoch zwei Ausnahmen bestehen: 1. das eingebrachte Gut ist allein belastet, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist, §§ 1400, 1402, 1405, 1407; 2. das eingebrachte Gut mufs die Kosten insoweit tragen, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten ist, a) bei den Rechtsstreiten über persönliche Angelegenheiten der Frau, b) wenn der Rechtsstreit eine nicht unter die Vorschriften des § 1415 Z. 1 u. 2 fallende Verbindlichkeit der Frau betrifft, für welche Befriedigung aus dem eingebrachten Gute gemäfs §§ 1411/14 verlangt werden kann. Planck IV, S. 171. § 1416₂.

§ 17.

Vollziehung der Ausgleichung.

Das Gesetzbuch enthält über die Fälligkeit der sich aus der Ausgleichungspflicht ergebenden Ansprüche einige besondere Bestimmungen.

§ 1417. Für die letztgenannten vom Vorbehaltsgute zu tragenden Verbindlichkeiten (§§ 1415/16) gilt nach § 1417 die Anordnung, dafs die Frau zu dem eingebrachten Gute aus ihrem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten hat, wenn eine derartige Schuld aus dem eingebrachten Gute berichtigt wurde; dafs aber umgekehrt, sofern eine dem Vorbehaltsgute im internen Verhältnis nicht zur Last fallende Verbindlichkeit aus dem Vorbehaltsgute berichtigt ist, der Mann aus dem eingebrachten Gute der Frau zu dem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten hat. Im letzteren Falle können natürlich nur solche Schulden der Frau in Betracht kommen, welche ihrem eingebrachten Gute zur Last fallen, da ja der Ersatz dieser Masse zu entnehmen ist. Indem diese Ersatzpflicht in beiden Fällen auf den Bestand des ersatzpflichtigen Vermögens beschränkt ist („soweit dies reicht"), kommt hier keine gewöhnliche Ersatzverbindlichkeit zustande, vielmehr handelt es sich nur um eine Verschiebung innerhalb zweier Vermögensmassen desselben Eigentümers, von denen die eine mit einer Nutznieſsung belastet ist. „Die Ausgleichungspflicht ist dinglich begrenzt und erzeugt niemals eine persönliche Ersatzleistung und Haftung." Schmidt-Habicht a. a. O. S. 313. Da die Ersatzleistung des § 1417 nur deshalb geschieht, damit das eingebrachte Gut während der bestehenden Ehe nicht über Gebühr vermindert werde, der Frau aber auch immer ein gewisser Teil ihres Vermögens zu unbeschränkter Verfügung stehe, so kann sie nur Wert haben, wenn sie während des Bestehens der Err.-Gem. erfolgt,

sodafs also sowohl der Mann wie auch die Frau diesen Anspruch schon vor Beendigung der Gemeinschaft durch Klage geltend machen kann.

Für die Verwirklichung der andern in Frage kommenden Ausgleichungsverpflichtungen gilt der Satz, dafs sie, sofern sie sich als Schulden eines Ehegatten gegenüber dem Gesamtgute oder der Frau und des Gesamtgutes gegenüber dem eingebrachten Gute des Mannes darstellen, erst nach Beendigung der Err.-Gem. zu erfüllen sind, während zu dem eingebrachten Gute und dem Vorbehaltsgute der Frau im allgemeinen (Ausnahme: § 1394) gleich Ersatz zu leisten ist. Soweit jedoch zur Berichtigung einer derartigen Schuld der Frau ihr eingebrachtes Gut und ihr Vorbehaltsgut ausreichen, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen, § 1541. Hierzu schreiben die Mot. IV, S. 391: „Anlangend zunächst den Fall, in welchem ein Gatte etwas zum Gesamtgute zu leisten hat, so geht das Gesetzbuch grundsätzlich davon aus, dafs die Leistung erst bei Auflösung der Err.-Gem. zu bewirken ist. Das Ruhen der hier fraglichen Ansprüche der Gatten untereinander entspricht dem Wesen der Err.-Gem., nach welchem das Gesamtgut die Funktionen des Vermögens des einen wie des andern Gatten hat und während des Bestehens der Gemeinschaft der Gegensatz in den vermögensrechtlichen Interessen der Gatten thunlichst zurückzudrängen ist. Jener Grundsatz soll indessen im Falle einer Verbindlichkeit der Frau, sofern die letztere Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut hat, insoweit keine Wirkung haben, als die Leistung aus dem Vorbehaltsgute oder aus dem eingebrachten Gute erfolgen kann, § 1541 S. 2. Selbstverständlich ist dadurch jedoch nicht ausgeschlossen, dafs die Frau dem Manne gegenüber sich auf eine aus andern gesetzlichen Bestimmungen sich ergebende Hinausschiebung ihrer Erfüllungspflicht berufen kann. Jene

§ 1541.

Modifikation des Grundsatzes rechtfertigt sich einerseits dadurch, dafs das Vorbehaltsgut und das eingebrachte Gut der Frau dem Gesamtgute als getrennte selbständige Vermögensmassen gegenüberstehen, anderseits durch die Erwägung, dafs der Mann leicht in die Lage kommen kann, den sofortigen Ersatz der für die Frau aus dem Gesamtgute gemachten Aufwendungen zu Zwecken der Verwaltung des Gesamtgutes nicht entbehren zu können. Anders liegt dagegen die Sache in Ansehung einer Verbindlichkeit des Mannes, auch wenn er eingebrachtes Gut hat. Da letzteres mit dem Gesamtgute in des Mannes Hand vereinigt ist und er über das Gesamtgut zudem wie über sein eigenes Vermögen verfügt, so kann er gegen sich selbst einen Anspruch nicht erheben. Auch liegt es im Interesse der Frau, wenn der Mann dasjenige, was er zum Gesamtgute zu leisten hat, erst bei Auflösung der Gemeinschaft zu leisten verpflichtet ist, da der Mann, wenn er sofort die Leistung bewirken müfste, in der Lage wäre, über das Geleistete, ohne der Frau verantwortlich zu sein, zu verfügen."

Kapitel II.

Zeitpunkt der Schuldentilgung.

§ 18.

Zeitpunkt der Schuldentilgung für Verbindlichkeiten der Ehegatten untereinander.

Die im vorstehenden Paragraphen erwähnte Stundung der Ersatzpflicht bis zur Auflösung der Gemeinschaft kommt nach dem unbeschränkten Wortlaute des § 1541 nicht nur den Ausgleichungsverbindlichkeiten zu gute, sondern allen Verpflichtungen eines Ehegatten zum

Gesamtgute irgend welcher Art, also z. B. der Verpflichtung des Mannes wegen Verminderung des Gesamtgutes (§ 1456) oder eines Ehegatten auf Ersatz dessen, was er aus einem sich auf sein eingebrachtes oder Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse dem Gesamtgute als Darlehn oder aus einem andern Rechtsgrunde schuldet.

Desgleichen sind alle Verbindlichkeiten des Gesamtgutes und der Frau gegenüber dem eingebrachten Gute des Mannes dem § 1541 zu unterstellen und also speciell letztere, soweit das eingebrachte und Vorbehaltsgut nicht ausreicht, erst nach Beendigung der Err.-Gem. zu erfüllen, da es der Idee, welche der Err.-Gem. zu Grunde liegt, nicht entsprechen würde, dem Manne schon vorher das Recht zu geben, auf Erfüllung der betreffenden Verbindlichkeiten zu bestehen, obgleich die Frau doch über den gröfsten Teil ihres Vermögens nicht frei verfügen kann und fast alle ihre Einkünfte in das Gesamtgut fallen.

Ebenso wie bei den „Ausgleichungsverbindlichkeiten“ gegenüber dem eingebrachten und Vorbehaltsgute der Frau verbleibt es auch für die sonstigen Verpflichtungen eines der anderen Güter gegenüber diesen Massen bei den allgemeinen Bestimmungen über die Fälligkeit der Ansprüche, „da es an einem genügenden Grunde, der Frau die Geltendmachung der zu ihrem eingebrachten oder Vorbehaltsgute gehörenden Ansprüche auf Ersatz gegen das Gesamtgut oder gegen den Mann zu versagen fehlte; vielmehr führt umgekehrt der Zweck dieser Güter der Frau und die Rücksicht auf die Sicherung derselben dahin, es bei den allgemeinen Grundsätzen zu belassen“, Mot. IV, S. 392. Von dieser Bestimmung tritt jedoch eine Ausnahme ein in dem Falle, dafs es sich um einen zum eingebrachten Gute der Frau gehörenden, ausschliefslich auf die Thatsache der Bereicherung gestützten Ersatzanspruch handelt. § 1539 (s. auch unten § 1394).

1539. Genannter Paragraph spricht von dem Falle, daſs das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtgutes oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der Err.-Gem. bereichert ist, wodurch dann schon an und für sich eine Ersatzpflicht des bereicherten Gutes zum andern Gute begründet sein soll, natürlich unbeschadet der weitergehenden, auf besondern Gründen beruhenden Ansprüche. Die Bedeutung dieser Bestimmung wird noch erhöht dadurch, daſs die Vermutung aufgestellt wird, daſs verbrauchbare Sachen, welche nachweislich zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses nun um den Wert der Sachen bereichert worden sei, wenn dieselben nicht mehr vorhanden sind. § 1540. „Denn es ist wahrscheinlich, da die laufenden Ausgaben der Ehegatten aus dem Gesamtgute bestritten zu werden pflegen, daſs, wenn Geld oder andere verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Gatten gehört haben, nicht mehr vorhanden sind, sie dem Gasamtgute zugeflossen sind, dieses also um ihren Wert bereichert ist.“ Planck IV, S. 297. Die Bestimmung des § 1539 war ferner insbesondere nötig, weil sonst der Mann, wenn er aus dem Gesamtgute Verwendungen in sein eingebrachtes Gut gemacht hat, ohne dadurch gemäſs § 1456 verpflichtet zu werden, auf keinen Fall mehr zu ersetzen haben würde, als die zur Zeit der Rechtshängigkeit des Anspruches noch vorhandene Bereicherung als ungerechtfertigte nach §§ 812 ff. gelten würde, wenn man nicht sogar diese Erstattungspflicht im Hinblick auf sein freies Verwaltungs- und fast unbeschränktes Verfügungsrecht verneinen wollte. In vielen Fällen wird sich auch der ursprüngliche Grund des Ersatzanspruches zur Zeit der Auseinandersetzung nicht mehr genau nachweisen lassen, während die ein-

fache Bereicherungsthatsache viel leichter darzuthun ist. Aufserdem ist es auch nicht nötig, dafs die übrigen Voraussetzungen eines Anspruches auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegeben sind, vielmehr ist es ganz belanglos, „aus welchem Grunde, von welchem Ehegatten und ob mit Zustimmung des andern Ehegatten die Thatsache, aus welcher sich die Bereicherung ergiebt, eingetreten ist". Dadurch aber, dafs ein derartiger leicht zu verwendender Bereicherungsanspruch stattfinden soll, ist natürlich keinem der Ehegatten versagt, etwa ihm zustehende, auf besonderen Gründen beruhende, weitergehende Ansprüche geltend zu machen. Speciell hervorzuheben sind hier die Ansprüche, welche sich stützen auf die §§ 1390, 1456, 683.

Der § 1390 erkennt dem Manne bezw. dem Gesamtgute der Frau gegenüber einen Ersatzanspruch zu für solche zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Frauengutes gemachten Aufwendungen, welche der Mann den Umständen nach für erforderlich halten darf, sofern dieselben nicht ihm bezw. dem Gesamtgute zur Last fallen, §§ 1384/87. Diese Bestimmung spricht nur von den Aufwendungen zum Zwecke der Verwaltung, da die Kosten der Nutznieſsung insbesondere der Fruchtgewinnung dem Gesamtgute zur Last fallen, § 1384. Dadurch, dafs hier alle zum Zwecke der Verwaltung vom Manne subjektiv für nötig erachteten Aufwendungen als eine Ersatzpflicht der Frau begründend anerkannt worden, ist der Mann wesentlich günstiger gestellt als z. B. der Geschäftsführer ohne Auftrag. Was nun die Verzinsungspflicht der Frau für eine derartige Schuld gegenüber dem Manne anbetrifft, so haben die Vorschriften des § 256_2 in Anwendung zu kommen, der eine solche erst von der Beendigung der Nutznieſsung, hier also der Err.-Gem. im allgemeinen zuläſst. § 1390.

Da, wie bereits bemerkt, das Gesetz hinsichtlich

des Rechtsgrundes der Schulden in den oben angeführten Bestimmungen betreffend die Fälligkeit derselben, § 1541, keine Unterscheidung macht, und die angeführten Bestimmungen demgemäfs für alle Schulden der Ehegatten bezw. Massen untereinander gelten, so gehören hierhin auch die Fälle, dafs einem Ehegatten gegenüber dem andern ein Anspruch zusteht, weil er aus einer nicht verhafteten Masse eine Schuld beglich, welche Ansprüche im übrigen den allgemeinen Grundsätzen folgen.

§ 1394. Eine letzte Regel über die Zeit der Schuldentilgung ist noch zu erörtern, welche § 1394 giebt, dahinlautend, dafs die Frau Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznieſsung zustehen, gegen den Mann erst nach Beendigung der Err.-Gem. geltend machen kann, was natürlich nicht gilt für den Anspruch der Frau darauf, dafs der Reinertrag ihres eingebr. Gutes zur Bestreitung des den Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts, soweit dies erforderlich ist, verwendet werden solle, § 1389_2. Welche Ansprüche der Frau auf Grund der Verwaltung und Nutznieſsung zustehen, erhellt aus den dem § 1394 vorangehenden Paragraphen, welche die Stellung und Bestimmung des eingebrachten Frauengutes regeln, wogegen nicht hierhin die Fälle gehören, in denen es sich gemäfs § 1417 um den Ausgleich zwischen dem eingebrachten und Vorbehaltsgute der Frau handelt. Besonders ist zu erwähnen, dafs nur eine „gerichtliche“ Geltendmachung des fraglichen Anspruches während der Dauer der Err.-Gem. ausgeschlossen ist, während die aufsergerichtliche Geltendmachung der betreffenden Forderung der Frau wie sonst gestattet ist. Diese Anordnung des § 1394 ist einerseits getroffen um der Erhaltung des ehelichen Friedens willen, anderseits aus der Erwägung, „dafs es mit der Selbständigkeit der ehemännlichen Verwaltung nicht vereinbar sei, wenn die

Frau wegen jeder angeblichen Verletzung seiner Verpflichtung zur ordnungsmäfsigen Verwaltung ihn nötigen könne, die Meinungsverschiedenheit vor Gericht zum Austrage zu bringen". Prot. IV, S. 202. Da man aber nicht die Frau in solchen Fällen gleichsam rechtlos machen, sondern ihr nur die sofortige Beschreitung des Rechtsweges in unbedeutenden Fällen verwehren wollte, ist es ihr gestattet, gegen den Mann vorzugehen und den Anspruch gleich geltend zu machen, sofern sie nach § 1391 Sicherheit verlangen kann, also wenn ein ernstliches Interesse es erfordert. Was nun diese Ausnahmefälle anbetrifft, in welchen die Frau trotz bestehender Err.-Gem. derartig den Mann belangen kann, so gehört dahin zunächst der Anspruch auf Sicherheitsleistung selbst, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet wird, dafs die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, oder wenn die der Frau aus der Verwaltung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen (§ 1377_3) erheblich gefährdet sind. § $1391_{1,2}$. Die Frau hat die Begründetheit der „Besorgnis" darzuthun, da der erste Absatz überhaupt nur die Vorkehrung gegen möglicherweise entstehende Schädigungen im Auge hat, während allerdings Absatz 2 sowohl wegen bereits entstandener als auch wegen künftig entstehender Ansprüche der Frau einen Sicherungsanspruch gewährt. In allen diesen Fällen steht es aber der Frau frei, anstatt der Klage aus § 1391 oder neben ihr auch noch den Hauptanspruch geltend zu machen. § 1394. In jedem Falle fällt die im § 1394 angeordnete Hemmung dann fort, wenn sich ein Gläubiger der Frau, der aus dem eingebrachten Gute derselben Befriedigung verlangen kann, im Wege der Zwangsvollstreckung einen der fraglichen Ansprüche der Frau gegen den Mann hat überweisen lassen, § 1411_1, S. 2.

Der Mann ist in der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen die Frau zeitlich in keiner Weise behindert (s. jedoch § 1541) und kann sich sogar, wenn es sich um Gegenstände des eingebrachten Frauengutes handelt, selbst Befriedigung verschaffen, § 1376_{1-3} mit § 181. In andern Fällen mufs er bei Weigerung der Frau entweder die vormundschaftsgerichtliche Ersetzung ihrer Zustimmung erwirken, § 1379, oder den Weg der Klage beschreiten, um auf Grund des Urteils Zwangsvollstreckung betreiben zu können, jedoch in das Vorbehaltsgut nur, sofern demselben die fragliche Schuld der Frau auch im internen Verhältnisse zur Last fällt, oder das eingebrachte Gut erschöpft ist. (Vgl. § 1417.)

§ 19.

Zeitpunkt der Schuldentilgung für Verbindlichkeiten einem Dritten gegenüber, speciell bei der Auseinandersetzung. Einbufse.

Das bisher über den Zeitpunkt der Schuldentilgung Gesagte gilt nur von den zwischen den Ehegatten bestehenden Verbindlichkeiten und ist begründet in der durch die Err.-Gem. erzeugten Spaltung des beiderseitigen Vermögens in mehrere getrennte Massen, von denen immer drei in der Hand des Mannes im Hinblicke auf die Erfordernisse und Zwecke der Ehe vereinigt sind. Diese Gesichtspunkte kommen natürlich, was die Berichtigungstermine für Schulden zwischen einem Ehegatten und einem Dritten betrifft, nicht in Betracht, so dafs es also ihnen gegenüber bei den gewöhnlichen Grundsätzen über die Fälligkeit der Forderungen und die Erfüllungstermine der Schulden verbleibt.

Nur eine Frage erfährt hier eine besondere Lösung, nämlich diejenige nach der Behandlung der bei Beendigung der Err.-Gem. noch nicht berichtigten Gesamt-

gutsverbindlichkeiten. Nach § 1546₁ hat nach Beendigung der Err.-Gem., gleich aus welchem Grunde sie erfolgt, die Auseinandersetzung des Gesamtgutes stattzufinden, wovon nur eine Ausnahme im § 1543 in Verbindung mit § 2 K. O. gemacht wird, dahin lautend, dafs keine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten stattfinden soll, wenn über das Vermögen des Ehemannes bei bestehender Err.-Gem. der Konkurs eröffnet wird, obgleich mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses die Err.-Gem. endigt, weil nämlich in diesem Falle das Gesamtgut in die Konkursmasse fällt. Wie die Auseinandersetzung zu erfolgen hat, bestimmt sich nach den für die allgemeine Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften der §§ 1475/77, 1479/81. Die hier bezogenen §§ 1480/81 sind bereits oben (s. § 10) einer näheren Besprechung unterzogen worden, worauf deshalb verwiesen werden kann.

Die Auseinandersetzung ist eine namentlich zum Schutze der Gesamtgutsgläubiger angeordnete notwendige Rechtsfolge der Beendigung der Err.-Gem., welche nötigenfalls jeder der Ehegatten mit der Teilungsklage und jeder Gläubiger eines der Ehegatten durch Pfändung des Anteils seines Schuldners am Gasamtgute, d. h. „des Rechtes desselben auf Auseinandersetzung“ (siehe § 860₂ C. P. O.), herbeiführen kann. Von der Beendigung des Güterstandes bis zur Durchführung der Auseinandersetzung, „Liquidationsstadium“, steht die Verwaltung des Gesamtgutes beiden Ehegatten gemeinsam zu, § 1472, und beide haben demnach die Auseinandersetzung gemeinsam zu betreiben entweder im Wege der gütlichen Vereinbarung oder auf Antrag eines Ehegatten, oder einer der im § 86₂ F. G. bezeichneten Personen im gerichtlichen Verfahren. §§ 99 : 86/98. F. G., vergl. hierhin Rheinhard a. a. O. S. 28 f., Matthiafs II, S. 289 ff., Endemann II, 2, S. 807 und 787 ff. Was die materielle

Seite der Auseinandersetzung betrifft, so steht es zunächst den Ehegatten frei, über deren Ausführung eine selbstständige Vereinbarung zu treffen, § 1546_2, wodurch jedoch Dritte, insbesondere Gesamtgutsgläubiger, in ihren gesetzlich begründeten Rechten und Ansprüchen nicht ohne ihren Willen berührt werden dürfen. Als oberster Grundsatz gilt der, dafs zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen sind, worauf jeder der Ehegatten, aber auch jeder der berechtigten Gläubiger dringen kann, ein Ehegatte jedoch nicht, wenn es sich um eine im internen Verhältnis ihm allein zur Last fallende Gesamtgutsverbindlichkeit handelt, § 1475_2, denn dolo facit, qui petit, quod redditurus est. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig, oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurück zu behalten. § 1472_1 S. 2. Soweit es zur Berichtigung nötig ist, mufs das Gesamtgut versilbert werden, § 1475_3, wobei jedoch eventuell das Recht zur Uebernahme von Gesamtgutsgegenständen durch einen der Ehegatten (gemäfs § 1477_2) gegen Ersatz des Wertes in Betracht kommt, was die Mot. IV, S. 415 allerdings nicht gelten lassen wollen, „da Versteigerungen, namentlich bei gewissen Sachen, z. B. bei Kunstgegenständen, oft einen höheren Erlös als den mehr oder weniger relativen Schätzungswert ergeben". Dagegen spricht zunächst die Erfahrung, dafs bei Versteigerungen mindestens ebenso oft der Schätzungswert nicht erreicht als überboten wird, dafs aber gemäfs der Bestimmung des § 1475_3 immer auch in dieser Beziehung zu prüfen ist, ob sich die Nichtbeachtung des Uebernahmerechtes der Ehegatten bei der Versilberung als „erforderlich" erweist. Die noch ausstehenden Ersatzleistungen zum Gesamtgute mufs sich der Ersatzpflichtige auf seinen Teil an dem nach Befriedigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibenden Ueberreste anrechnen lassen, während er für

dasjenige, was sich nicht durch Anrechnung tilgen läfst, dem andern Ehegatten obligatorisch verpflichtet bleibt, woraus namentlich auch zu ersehen ist, dafs die Ersatzverbindlichkeiten keine blofse Kollationspflicht erzeugen, da eine solche sich auf die dem ersatzpflichtigen Ehegatten zugeteilten Gegenstände beschränken würde. Für ihre Ersatzansprüche gegen das Gesamtgut sind die Ehegatten Gesamtgutsgläubiger. Nehmen die Ehegatten die Teilung vor, ehe sämtliche Gesamtgutsverbindlichkeiten beglichen sind, so machen sie sich haftbar gemäfs § 1480. Ergiebt sich bei der Auseinandersetzung, dafs nicht nur kein ausreichender Aktivbestand des Gesamtgutes vorhanden ist, sondern dafs im Gegenteil das Gesamtgut überschuldet ist, so können die Gesamtgutsgläubiger sich nunmehr nur noch an das persönliche Vermögen der Ehegatten halten nach Mafsgabe der Bestimmungen über die Schuldenhaftung, und zwar soll die Einbufse in letzter Linie vom Manne zu tragen sein. Mot. IV, S. 536 ff.

Das Gesetz bestimmt dies zwar nicht ausdrücklich; da aber keine Bestimmung vorhanden ist, dafs die Einbufse von beiden Gatten zu gleichen Teilen zu tragen sei, weil doch auch der Ueberschufs bei der Auseinandersetzung zwischen ihnen geteilt wird, ist in diesem Sinne zu entscheiden. Es spricht dafür aber auch die Bestimmung des § 1546_3 : 1421 über die Herausgabe des eingebrachten Gutes der Frau und die Erwägung, dafs dem Manne die Bestimmung des ehelichen Aufwandes zusteht, § 1354, in seiner Hand ausschliefslich die Verwaltung des Gesamtgutes liegt, § 1443, und dafs der § 1481 dem Manne die Pflicht auferlegt, dafür einzustehen, dafs die Frau nicht in Anspruch genommen wird, wenn bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnis der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last

fällt. Es wird also die Frau auch noch nach Beendigung der Err.-Gem. gegen den Mann einen Ersatzanspruch erwerben, wenn sie eine dem Gesamtgute zur Last fallende Verbindlichkeit, für welche sie ob ihrer persönlichen Haftung in Anspruch genommen wurde, aus ihrem Vermögen bezahlte, natürlich unbeschadet der Vorschrift des § 1480. „Es wird auch anzunehmen sein, dafs im Falle der Unzulänglichkeit des Gesamtgutes jeder Ehegatte Befriedigung der Gläubiger, an deren Befriedigung für das Gesamtgut ein besonderes Interesse besteht, insbesondere derjenigen, welche in der Lage sind, alsbald Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut zu betreiben, und im übrigen die Befriedigung der andern Gläubiger verlangen kann nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung." Planck IV, S. 236. (Ueber die Zulässigkeit eines Gesamtgutskonkurses s. § 24.)

Kapitel III.

Die zwangsweise Befriedigung der Gläubiger.

I. Klage zwecks Befriedigung. §§ 20, 21.

§ 20.

Klage zwecks Befriedigung aus dem Gesamtgute.

Wie vorhin gezeigt, ergiebt sich für die Fälligkeit der einem Dritten gegen einen Ehegatten zustehenden Forderungen keine Modifikation der allgemeinen Vorschriften; wie steht es aber mit der Geltendmachung dieser Forderungen gegenüber den Ehegatten zwecks Befriedigung aus einer der Vermögensmassen?

Handelt es sich um den Zugriff auf eine der in der ungeschmälerten persönlichen Gewalt ihres Eigentümers stehenden Massen (eingebrachtes Gut des Mannes, Vorbehaltsgut der Frau), so bleibt es bei den gewöhnlichen Regeln. Anders beim Gesamtgute! Dieses steht

im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten, jedoch unterliegt es nur der Verwaltung des Mannes, der ob dieser Befugnis insbesondere auch berechtigt ist, Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eignen Namen zu führen, § 1443, und zwar sind die in derartigen Prozessen ergehenden Urteile für und gegen das Gesamtgut wirksam auch gegenüber der Frau, so dafs der Gläubiger, um ein solches Urteil zu schaffen, nur den Mann zu belangen braucht.

Aus Rechtsstreiten, die von der Frau geführt werden, können derartige Urteile nur hervorgehen, wenn der Mann die Frau durch Zustimmung ermächtigt hat, oder einer der Ausnahmefälle der §§ 1449, 1450, 1452 vorliegt, und zwar sind dort aufgezählt die Rechtsstreite der Frau betreffend ein zum Gesamtgute gehörendes Recht, über das der Mann ohne ihre nach den §§ 1444/46 erforderliche Zustimmung verfügte, § 1449, ferner die Rechtsstreite bezüglich des Gesamtgutes, welche die Frau kraft ihres Notverwaltungsrechtes führt, § 1450, endlich solche Rechtsstreite der Frau, welche der Geschäftsbetrieb eines vom Manne genehmigten Erwerbsgeschäftes mit sich bringt, § 1452:1405.

Eine Aenderung in diesen Verhältnissen ergiebt sich in Betreff des nach Beendigung der Err.-Gem. noch ungeteilten Gesamtgutes, dessen Verwaltung dann beiden Ehegatten gemeinschaftlich zusteht; deshalb müssen auch Rechtsstreite nunmehr von beiden Gatten und gegen beide geführt werden, wenn sie in Ansehung des Gesamtgutes wirksam sein sollen.

§ 21.

Klage zwecks Befriedigung aus dem eingebrachten Gute der Frau.

Besondere von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Regeln gelten ferner in Betreff der Prozessführung über eingebrachtes Gut der Frau.

Es ist hier zunächst zu unterscheiden zwischen solchen Prozessen, welche der Mann im eigenen Namen, und solchen, welche die Frau führt. Was die Prozefsfähigkeit beider Ehegatten anbetrifft, so bleibt dieselbe durch Eingehung der Ehe oder den Eintritt des Güterstandes unberührt, was für die Frau noch besonders im § 52_2 C. P. O. betont ist. Eine andere Frage ist diejenige nach der Sachlegitimation der beiden Ehegatten und der Wirksamkeit der ergangenen Urteile in Ansehung des eingebrachten Gutes dem andern Ehegatten gegenüber. Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eignen Namen und ohne die Frau zuzuziehen, geltend machen (Aktivlegitimation). Das in derartigen Rechtsstreitigkeiten ergehende Urteil wirkt aber nur dann für und gegen die Frau, wenn er befugt ist, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, § 1525_2 : 1380. Die letztgenannten, der Verfügung des Mannes frei unterworfenen Rechte sind aufgezählt in den §§ 1376, 1378. Die Prozefsführung gehört also an und für sich zu den Verwaltungsbefugnissen des Ehemannes, findet aber in betreff ihrer Wirksamkeit eine Einschränkung entsprechend der begrenzten Verfügungsgewalt des Mannes über das Ehegut der Frau. Eine Passivlegitimation kommt dem Ehemanne in Ansehung des eingebrachten Gutes nur zu bezüglich der Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut gemäfs § 739 C. P. O. Will der Ehemann im Namen der Frau über eingebrachtes Gut derselben prozessieren, so hat er ihre Vollmacht nachzuweisen.

Wie oben bereits erwähnt, ist die Frau in ihrer Prozefsfähigkeit in keiner Weise beschränkt; anders steht es mit ihrer Sachlegitimation, welche der § 1525_2: 1400_2 für den Fall ausschliefst, dafs die Frau ein zu ihrem Ehegute gehörendes Recht selbständig ohne

Zustimmung des Mannes geltend machen will (mangelnde Aktivlegitimation). (So Neumann IV, S. 782, Opet a. a. O. S. 172, Planck IV, S. 148; a. M. Staudinger IV, S. 142.) Dagegen können und müssen gegen das eingebrachte Gut der Frau gerichtete Prozesse gegen die Eigentümerin angestrengt werden, da dem Manne die Passivlegitimation fehlt.

Damit, dafs die Frau legitimiert zur Prozefsführung ist, ist aber noch nicht gesagt, dafs das in dem betr. Rechtsstreite ergehende Urteil auch dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist, vielmehr ist letzteres im allgemeinen nur der Fall, wenn der Mann der Prozefsführung zustimmt, § 1400$_1$. Eine derartige Zustimmung des Mannes erklärt das Gesetz jedoch in einigen Fällen wiederum für entbehrlich, und zwar soll es zunächst der Wirksamkeit des Urteils aus einem vom Manne nicht genehmigten Rechtsstreite der Frau keinen Abbruch thun, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, § 1401. Auch sind hier wieder Rechtsstreite der Frau, welche im Geschäftsbetrieb eines konsentierten Erwerbsgeschäftes sich ergeben, in keiner Weise durch das Fehlen der ehemännlichen Zustimmung in ihren Wirkungen gegenüber dem eingebrachten Gute beeinflufst, § 1405. Einige andere Fälle dieser Art enthält noch § 1407, welcher handelt von der Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschliefsung anhängigen Rechtsstreites, von der gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann, von der gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechtes gegenüber einer Zwangsvollstreckung und von der gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat.

II. Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung, §§ 22, 23.

§ 22.

Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut.

Die Frage, ob ein ergangenes Urteil gegen das Gesamtgut oder gegenüber dem Manne in Ansehung des eingebrachten Gutes der Frau (s. § 21) wirksam ist, hat natürlich die gröfste Bedeutung im Falle einer aus ihm zu betreibenden Zwangsvollstreckung.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs es keiner besondern Bestimmung bedurfte, sofern es sich um eine Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut des Mannes oder das Vorbehaltsgut der Frau handelt, da ja diese beiden Massen durch die Einführung des Güterstandes in Bezug auf das an ihnen zustehende Eigentum, auf ihre Verwaltung und die Verfügung über sie in keiner Weise betroffen werden. Die Gläubiger können also auf sie ihren Zugriff nehmen nach den allgemeinen Regeln.

Wohl bedarf aber einer besondern Erörterung die Stellung des Gesamtgutes im Zwangsvollstreckungsverfahren, worüber der Entwurf I in den §§ 1314/15 Regeln aufgestellt hatte, welche aber jetzt in der C. P. O geordnet ist. Aus dem am Gesamtgute bestehenden gemeinschaftlichen Eigentum der Ehegatten ergiebt sich eine erste Bestimmung der C. P. O., nämlich dafs der Anteil eines Ehegatten am Gesamtgute und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen bis zur Beendigung der Exr.-Gem. der Pfändung nicht unterworfen sein soll, C. P. O. § 860$_1$. Da aber vom B. G. B. alle Schulden des Mannes und eine gröfsere Anzahl von Schulden der Frau als Gesamtgutsverbindlichkeiten anerkannt sind, so mufs den Gläubigern doch auch der

Weg zur Befriedigung aus dem Gesamtgute offen stehen. Nach den allgemeinen Regeln über die Zwangsvollstreckung wäre es erforderlich, dafs in dem zu vollstreckenden Urteile oder der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel beide Ehegatten namentlich aufgeführt würden als diejenigen Personen, gegen welche als Eigentümer des Gesamtgutes die Zwangsvollstreckung stattfindet. Da das B. G. B. (s. § 1443) aber dem Manne das unbeschränkte Recht einräumt, Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen, trifft die C. P. O. in unmittelbarem Anschlusse daran die Bestimmung, dafs zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Ehemann ergangenes Urteil erforderlich und genügend sein solle, § 740 C. P. O. Demgegenüber kommt es nicht in Betracht, dafs es dem Ehemanne nach § 1445 untersagt ist, über ein zum Gesamtgute gehöriges Grundstück ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, sodafs also der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung sowie der Eintragung einer Sicherungshypothek (§§ 866 ff. C. P. O.; Z. V. G. v. 24. 3. 97) nicht entgegensteht, dafs das Urteil nur gegen den Mann erging. Jedoch wird an den sonstigen allgemeinen Vorschriften über die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung nichts geändert. Vor allem kann in Ansehung einer im Besitze der Frau befindlichen Gesamtgutssache oder eines im Grundbuche auf den Namen der Frau eingetragenen Gesamtgutsrechtes nicht schon auf Grund des gegen den Mann ergangenen Urteils die Zwangsvollstreckung gegenüber der Frau durchgeführt werden, wenn nicht die Frau sich freiwillig zur Herausgabe der Sache oder der Berichtigung des Grundbuches bereit finden läfst. (S. Endemann II 2, S. 778 f., vor allem Note 13.) Vielmehr hat dann der Gläubiger erst noch die Klage auf Herausgabe der Sache (§§ 846 ff. C. P. O.) bezw. Berichtigung des Grundbuches gegen die Frau

anzustrengen, nachdem er sich den Anspruch des Mannes gegen die Frau pfänden liefs. So die Begr. zur C. P. O. Novelle S. 152 und Planck IV, S. 280, während die §§ 48 u. 63 der Pr. Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher vom 12. 12. 99 auf der Auffassung beruhen, dafs im Gewahrsam der Frau befindliche Gesamtgutssachen auch dann auf Grund eines allein gegen den Mann vollstreckbaren Urteils gepfändet werden dürften, wenn die Frau zur Herausgabe nicht bereit ist, also die Herausgabe verweigert. Die C. P. O. hat auch für einige nur gegen die Frau in Ansehung des Gesamtgutes ergangene Urteile die Vollstreckbarkeit in das Gesamtgut anerkannt, § 741 C. P. O. Nicht konnte bei der Err.-Gem. wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft gemäfs § 742_2 C. P. O. ein Urteil für die Vollstreckung in das Gesamtgut in Frage kommen, das in einem von der Frau geführten, bereits bei Eintritt des Güterstandes rechtshängig gewordenen Prozesse erging, weil bei der Err.-Gem. nach §§ 1530 ff. das Gesamtgut für die vor dem Eintritte dieses Güterstandes entstandenen Verbindlichkeiten der Frau nicht haftet.

So bleibt denn nur der Fall übrig, dafs zur Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen die Ehefrau ergangenes Urteil genügen solle, wenn sie selbstständig ein Erwerbsgeschäft betreibt, es sei denn, dafs zur Zeit der Rechtshängigkeit der Einspruch des Ehemannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäftes oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betrieb im Güterrechtsregister eingetragen war, § 741 C. P. O.; denn durch die Eintragung in das genannte Register erlangt der Einspruch und Widerspruch gutgläubigen Dritten gegenüber erst Wirkung, § 1405_3 mit § 1435. Es wird auch schon bei der Haftung für den Fall, dafs der Ehemann die Thatsache des Geschäftsbetriebes kennt, was

ja in den meisten Fällen anzunehmen ist, und nicht widerspricht, angenommen, er habe dem Betriebe des Erwerbsgeschäftes zugestimmt, wodurch dann für das Gesamtgut und das eingebrachte Gut die Verpflichtung begründet wird, für die zum Geschäftsbetriebe gehörenden Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten aufzukommen. Da nun dadurch der Frau die Möglichkeit gegeben ist, in den durch das Erwerbsgeschäft gesteckten Grenzen Gesamtgutsverbindlichkeiten ohne Zustimmung des Mannes einzugehen, soll es den Gläubigern auch möglich sein, aus einem über derartige Verpflichtungen zwischen ihnen und der Frau ergangenen Urteile unmittelbar gegen das Gesamtgut vorzugehen, was infolge der allgemeinen Fassung des § 741 nicht nur den Geschäftsgläubigern der Frau zu Gute kommt, sondern auch ihren andern Gläubigern, weil es in vielen Fällen schwer festzustellen sein wird, ob eine Geschäftsschuld oder eine sonstige Schuld vorliegt. Damit soll aber der Ehemann nicht ohne weiteres zur Duldung der Zwangsvollstreckung in einem derartigen Falle angehalten sein, vielmehr bestimmt § 774 C. P. O. ausdrücklich, dafs der Ehemann, wenn eine Zwangsvollstreckung nach § 741 in das Gesamtgut stattfindet, nach Mafsgabe des § 771 Widerspruch im Wege der Klage bei dem Vollstreckungsgerichte geltend machen könne auf Grund des Umstandes, dafs das gegen die Ehefrau ergangene Urteil in Ansehung des Gesamtgutes ihm gegenüber unwirksam sei, also z. B. eine Verbindlichkeit betreffe, welche aus einem nicht zum Geschäftsbetriebe gehörigen Rechtsgeschäfte hervorgegangen wäre. In diesem Falle kann auch ein Urteil aus einem andern Rechtsstreite als den im § 1452 angeführten dem Manne gegenüber unmittelbar geltend gemacht werden (da dasselbe kein Widerspruchsrecht zuläfst), sofern es ihm gegenüber in Ansehung des Gesamtgutes in Gemäfsheit der §§ 1449 u. 1450 wirksam

ist. War jedoch beim Eintritte der Rechtshängigkeit des Anspruches, welcher in dem von der Frau geführten Rechtsstreite in Frage steht, der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäftes oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betriebe im Güterrechtsregister eingetragen, so verbleibt es bei der allgemeinen Bestimmung, dafs nur auf Grund eines gegen den Mann lautenden Urteils Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut betrieben werden kann, da durch die Eintragung das Recht der Frau aus § 1452 und damit auch die Begünstigung ihrer Gesamtgutsgläubiger aus § 741, C. P. O erlischt. In diesem Falle, und wenn die Frau überhaupt kein Erwerbsgeschäft betreibt, kann ein Gläubiger auch nicht auf Grund von gemäfs §§ 1449 u. 1450 ergangenen Urteilen unmittelbar gegen das Gesamtgut vorgehen, wenn nicht die Frau im Falle des § 1450 im Namen des Mannes auftrat; vielmehr wird er vorher den Mann, welcher aber die Rechtskraft des betreffenden Urteils zu respektieren hat, auf Duldung der Zwangsvollstreckung anzugehen haben (vgl. §§ 743 und 794_2 C. P. O.).

Ganz anders gestaltet sich die Sachlage nach Beendigung der Err.-Gem. für den Zeitraum zwischen der Beendigung und der Auseinandersetzung. Es ist dann zwar noch immer nicht gestattet, dafs ein Ehegatte über seinen Anteil am Gesamtgute und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfüge, § 1546 : 1442, aber es tritt die Ehefrau mit in die Verwaltung ein, welche dann bis zur Beendigung der Auseinandersetzung gemeinsam zu führen ist, § 1472. Diese Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung des Gesamtgutes erfordert es, dafs von nun an die Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur zulässig ist, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der eine Ehegatte zur Leistung und der andere zur Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt

ist, § 743 C. P. O. Im letztern Falle ist natürlich der persönlich haftende Ehegatte zur Leistung, der persönlich nicht haftende zur Duldung zu verurteilen, was jetzt von erhöhter Bedeutung ist, da der Ehemann nicht mehr für alle Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau nach Beendigung des Güterstandes persönlich haftet, § 1530_2. Um aber den Gläubiger in die Lage zu bringen, gegen den zur Duldung Verpflichteten auf einfacherem Wege einen vollstreckbaren Titel zu erlangen, bestimmt § 794_2, dafs die nach § 743 erforderliche Verurteilung eines Beteiligten zur Duldung der Zwangsvollstreckung dadurch ersetzt werden kann, dafs der Beteiligte die sofortige Zwangsvollstreckung in die seinem Rechte unterworfenen Gegenstände bewilligt in einer Urkunde, welche von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen ist. Tritt die Beendigung während eines gegen den Ehemann geführten Rechtsstreites ein, so fragt es sich, ob die Frau für die in Frage stehende Verbindlichkeit persönlich mithaftet oder nicht, je nachdem ist sie auf Leistung oder auf Duldung der Zwangsvollstreckung zu verklagen. Endigt aber zugleich mit der Err.-Gem. nach § 1530_2 die persönliche Haftung des Mannes für eine in der Person der Frau entstandene Verbindlichkeit des Gesamtgutes, und ist der Mann bereits verklagt, so mufs der gegen ihn gerichtete, jetzt nicht mehr zulässige Klageantrag auf Leistung in einen solchen auf Verurteilung zur Duldung der Zwangsvollstreckung verwandelt werden, was gestattet ist, da es sich hierbei um eine wegen einer später eingetretenen Veränderung ohne Aenderung des Klagegrundes vorgenommene Aenderung des Klagegegenstandes handelt, § 268_3, C. P. O. Endigt jedoch die Err.-Gem. erst nachdem ein Rechtsstreit des Ehemannes bereits erledigt war, so finden auf die

Erteilung einer in Ansehung des Gesamtgutes vollstreckbaren Ausfertigung des Urteils gegen die Ehefrau die Vorschriften der §§ 727, 730/32 C. P. O. entsprechende Anwendung. § 744 C. P. O.

Da nach der Beendigung der Err.-Gem. naturgemäfs die Vorbedingungen nicht mehr vorhanden sind für das Entstehen einer eigentlichen Gesamtgutsverbindlichkeit, kann für eine nach Auflösung der Err.-Gem. entstandene Schuld eine Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut nur mehr betrieben werden, wenn sie beide Ehegatten persönlich verhaftet, auf Grund eines gegen beide gerichteten vollstreckbaren Titels.

Wohl kann aber jetzt der Anteil eines Ehegatten am Gesamtgute zu Gunsten eines Gläubigers des Anteilsberechtigten gepfändet werden, obgleich der Anteil als ein nicht übertragbares Recht nach der allgemeinen Regel des § 851_1 C. P. O. der Pfändung nicht unterworfen wäre. § 861_2 C. P. O. Durch diese Pfändung erlangt dann der Gläubiger das Recht zur selbstständigen Ausübung der Befugnis seines Schuldners, auf die Auseinandersetzung in Betreff des Gesamtgutes zu dringen, während er anderenfalls bis zur Vollendung der Auseinandersetzung überhaupt aufser Stande wäre, sich die Befriedigung aus dem Gesamtgute zu sichern. Die Frage, ob die Ehegatten befugt sind, ihr Recht auf die Auseinandersetzung durch Vertrag zu beschränken oder gar auszuschliefsen, wogegen sich schwere principielle und praktische Bedenken anführen lassen (s. Planck IV, S. 230), ist für diesen Fall nicht von Belang, da, wie Planck ausführt, die Bestimmung des § 751_2 B. G. B. eingreift, wonach ein Gläubiger, der die Pfändung eines derartigen Anteils erwirkt hat, ohne Rücksicht auf die fragliche Vereinbarung die Aufhebung der Gemeinschaft, hier also die Auseinandersetzung, verlangen kann, sofern sein Schuldtitel nicht blofs vorläufig vollstreckbar ist.

§ 23.

Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau.

Wie oben im § 21 ausgeführt wurde, giebt es nur eine begrenzte Anzahl von Urteilen aus von der Frau geführten Rechtsstreitigkeiten, welche dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Frauengutes wirksam sind, und aus diesen läfst § 739 C. P. O. die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Ehegut der Frau nur zu, wenn der Ehemann auf Grund der die Ehefrau zur Leistung verurteilenden Entscheidung zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut verurteilt ist. (Vgl. Opet, a. a. O., 172 f.) Es kann der Gläubiger nicht etwa gegen den Mann allein auf Leistung und zugleich auf Duldung der Zwangsvollstreckung klagen, da derselbe nicht ermächtigt ist, die Ehefrau in Ansehung ihres eingebrachten Gutes im Prozesse zu vertreten, ihm vielmehr nur in den Fällen der §§ 1376 und 1378 das Recht zugestanden ist, ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht mit Wirkung für und gegen die Frau im eignen Namen geltend zu machen, § 1380 s. oben § 21. Ist nun ein dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksames Urteil gegen die Frau nicht ergangen, so kann der Mann der gegen ihn gerichteten Klage auf Duldung nicht bloſs Einwendungen entgegensetzen, wodurch bestritten wird, daſs die geltend gemachte Schuld der Frau das eingebrachte Gut verhafte, sondern auch alle Einwendungen welche sich auf das Bestehen oder Nichtbestehen der betreffenden Verbindlichkeit beziehen, daſs dieselbe z. B. bereits verjährt oder beglichen sei. „Weil die Frau regelmäſsig die Aufrechnungseinrede nicht wird geltend machen können, ist von besonderer praktischer

Bedeutung die Aufrechnungsbefugnis des Mannes," welche ihm gemäfs § 1376, Z. 2 zusteht. (Planck IV, S. 163.) Ist ein dem Manne gegenüber wirksames Urteil gegen die Frau ergangen, so hat derselbe natürlich die Rechtskraft dieses Urteils zu respektieren.

Dem Gläubiger steht im übrigen die Wahl offen, ob er die beiden zur Vollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau notwendigen Prozesse in zwei getrennten Verfahren betreiben, oder ob er beide Ehegatten als Streitgenossen belangen will. In beiden Fällen stehen aber die Ehegatten vollkommen selbstständig neben einander. Zur Erleichterung der Rechtsverfolgung und um eine derartige umständliche Prozessführung bei Bereitwilligkeit des Ehemannes, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der Frau zu dulden, zu vermeiden, ist auch hier wie für § 743 C. P. O. bestimmt, dafs, anstatt aus einer den Mann zur Duldung verurteilenden Entscheidung, die Zwangsvollstreckung aus einer nach § 794_1, Z. 5 aufgenommenen Urkunde genommen werden könne, in welcher der Mann die sofortige Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Frauengut bewilligt. § 794_2 C. P. O. Auch gilt hier wieder im Interesse der Gläubiger der Frau die bereits oben bei Gelegenheit der Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut besprochene (s. § 22) Ausnahme, dafs zur Zwangsvollstreckung ein gegen die Ehefrau allein ergangenes Urteil genügen solle, wenn sie ein Erwerbsgeschäft betreibt, es sei denn, dafs zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit der Einspruch des Mannes gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäftes oder der Widerruf seiner Einwilligung zu dem Betriebe im Güterrechtsregister eingetragen war. (§ 741 C. P. O.) Hier wie dort kommt diese Bestimmung auch den Gläubigern der nicht im Umkreis des Erwerbsgeschäftes entstandenen Forderungen zu gute, wogegen dann aber wiederum dem Manne Gelegenheit gegeben

ist, seine Rechte im Wege der Klage durch Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung (§ 771) geltend zu machen, § 774, C. P. O., sofern das betreffende Urteil in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber unwirksam ist. Begr. S. 153. Ist der Güterstand der Err.-Gem. erst eingetreten, nachdem ein von der Frau oder gegen die Frau geführter Rechtsstreit rechtshängig geworden war, so ist das in diesem Prozesse ergehende Urteil dennoch gegenüber dem Ehemanne wirksam, § 1525_2 : 1407, Z. 1, weshalb zur Zwangsvollstreckung aus demselben ein besonderer vollstreckbarer Titel gegen den Ehemann nicht erforderlich ist, vielmehr gemäfs § 742_1 C. P. O. eine gegen den Ehemann in Ansehung des eingebrachten Gutes erteilte, vollstreckbare Ausfertigung genügen soll. Da die Zwangsvollstreckung, wie gezeigt, meist nur auf Grund von gegen beide Ehegatten vollstreckbaren Titeln gestattet ist, so hat sie auch gegen beide Ehegatten gemeinsam zu erfolgen, dementsprechend jeder der Ehegatten berechtigt ist, seine Rechte gegenüber der Zwangsvollstreckung selbstständig zu wahren. Vom Manne ist dies oben bereits erwähnt worden, für die Frau wird diese Befugnis im § 1407 Z. 4 noch besonders betont, indem dort die Zustimmung des Ehemannes für entbehrlich erachtet wird für den Fall, dafs es sich um die gerichtliche Geltendmachung eines Widerspruchsrechtes gegenüber einer Zwangsvollstreckung handelt. „Von selbst versteht es sich — sagt Planck IV, S. 164 —, dafs die Zwangsvollstreckung wegen einer dem Manne gegen die Frau zustehenden Forderung auf Grund eines nur gegen die Frau vollstreckbaren Titels stattfindet. Der Vorteil, welche dem Manne eine solche Zwangsvollstreckung bietet, liegt darin, dafs er dadurch berechtigt wird, die Veräufserung von Bestandteilen des eingebrachten Gutes, zu welcher er an sich der Zustimmung der Frau bedarf, zu erzwingen."

III. Befriedigung im Konkurs, §§ 24, 25.

§ 24.

Konkurs über das Vermögen des Mannes.

Weiterhin ergiebt sich eine von den allgemeinen Bestimmungen abweichende Sachlage bei Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Ehegatten.

Wie sich aus dem Mangel einer besonderen diesbezüglichen Bestimmung der K. O. ergiebt, hat dieselbe keinen Partikularkonkurs über das Gesamtgut zulassen, vielmehr die Möglichkeit eines solchen auf ganz specielle im Gesetze angeführte Fälle (z. B. §§ 209, 237, 38 K. O.) beschränken wollen. (S. Endemann II 2, S. 779, Anm. 14, S. 807, Anm. 53.) Da aber der Mann das Gesamtgut nach aufsen hin vertritt, auch zu einer Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut ein gegen den Mann ergangenes Urteil genügt, so bestimmt § 2_1 K. O., dafs beim Konkurse des Ehemannes das Gesamtgut zur Konkursmasse gehören solle, während das Gesamtgut bei einem Konkurse der Ehefrau nicht berührt wird, ja nicht einmal ihr Anteil an demselben, weil unpfändbar, § 860_1 C. P. O., in die Masse fällt, § 1_1 K. O. Trotz des Mangels einer einschlägigen Bestimmung wollen nun aber verschiedene Schriftsteller (so Jaeger, Kommentar zur Konkursordnung S. 39) die Zulässigkeit eines selbständigen Sonderkonkurses über das in Auflösung begriffene, noch ungeteilte Gesamtgut, weil im Interesse der Gesamtgutsgläubiger notwendig, annehmen. Denn angenommen, der Konkurs würde nach Beendigung der Err.-Gem. über das Vermögen eines Ehegatten eröffnet, welcher neben dem Gesamtgute für eine Reihe Gesamtgutsverbindlichkeiten allein persönlich haftet, so findet die Auseinandersetzung aufserhalb des Konkursverfahrens statt, § 16 K. O., und der andere Ehegatte kann zunächst wegen der auf das Miteigentum am

Gesamtgute sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Teilung ermittelten Anteile des Gemeinschuldners verlangen, § 51 K. O. Was danach noch übrig bleibt, kann nach Belieben zur Befriedigung des einen oder andern Gesamtgutsgläubigers verwandt werden, da hier der Begriff „Auseinandersetzung“ im selben Sinne zu fassen sein wird wie in den §§ 1474 ff. B. G. B., sodafs also die Möglichkeit besteht, dafs ein Gesamtgutsgläubiger voll befriedigt wird, während andere gleichberechtigte vollkommen leer ausgehen. Wenn nun der diesen allein persönlich haftende Ehegatte kein sonstiges Vermögen besitzt, würden sie, weil bei der eintretenden Auseinandersetzung nichts für die Konkursmasse zu erwarten steht, wegen mangelnder Masse nicht einmal den Konkurs über das Vermögen des betr. Ehegatten herbeiführen können, da ihnen eine Einwirkung auf die Auseinandersetzung nicht derart zusteht, dafs sie etwa eine verhältnismäfsige Befriedigung verlangen könnten. Um diesem Uebelstande zu begegnen, soll also ein Gesamtgutskonkurs während des sogenannten „Liquidationsstadiums“ möglich sein, indem angenommen wird, dafs das Gesetz die Zulässigkeit eines Konkurses nicht auf die namentlich von ihm aufgezählten Fälle von Gemeinschaften habe beschränken wollen, dafs „vielmehr in diesen Bestimmungen blofs zum Ausdrucke komme, was für alle Gemeinschaften gilt, bei denen die Gemeinschaftsgläubiger aus dem Gemeinschaftsvermögen Befriedigung vor den (nur) persönlichen Gläubigern verlangen können.“ (L. Seuffert, a. a. O. S. 71.) Letzteres ist zwar der Fall, indem die Gesamtgutsgläubiger Befriedigung aus dem Gesamtgute bei der Auseinandersetzung verlangen können, § 1475₁, aber eine derartige Ausdehnung der fraglichen Bestimmungen auf alle Gemeinschaften zur gesamten Hand ist m. E. unzulässig. So auch K. B. zu § 14 der K. O. § 10—12; Planck IV, S. 233 fg.; Endemann II 2, S. 786,

Anm. 26. Vielmehr kommt in dem Liquidationsstadium das Gesamtgut nur derart in Betracht, dafs der Anteil eines Ehegatten an demselben zur Konkursmasse gehört, wenn über das Vermögen des betreffenden Ehegatten der Konkurs eröffnet wird, während eine konkursrechtliche Verteilung des Gesamtgutes für diese Zeit weder von den Ehegatten noch von den Gläubigern herbeigeführt werden kann.

Wie bereits erwähnt, fällt das Gesamtgut bei einem Konkurse über das Vermögen des Mannes in die Masse, und zwar wird die Err.-Gem. beendigt mit der Rechtskraft des Beschlusses über die Konkurseröffnung; jedoch ist ein Konkurs nicht schon bei einer Ueberschuldung des Gesamtgutes zulässig, sondern erst bei Zahlungsunfähigkeit des Ehemannes. Dadurch erhält die Frau das Recht, Herausgabe ihres eingebrachten Gutes gemäfs §§ $1546_3 : 1421/24$ zu verlangen, während sie wegen ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem Gesamtgute und dem Manne Konkursgläubigerin ist, da eine Auseinandersetzung wegen des Gesamtgutes zwischen den Ehegatten nicht stattfindet, § 2_1 S. 2 K. O. Die Ehefrau ist aber auch verpflichtet, die ihr obliegenden Ersatzverbindlichkeiten gegenüber dem Gesamtgute und dem Manne gleich zu erfüllen (ev. durch Aufrechnung). Während bei einem Konkurse über das Vermögen einer Gemeinschaft zur gesamten Hand die Gemeinschafter als Subjekte des Gemeinschaftsvermögens auch Gemeinschuldner sind, ist hier nur der Mann Gemeinschuldner, obwohl das Gesamtgut zur Masse gehört.

Die vom Manne vor der Eröffnung des Konkurses dem Gesamtgute erworbenen Früchte des eingebrachten Frauengutes fallen als zum Gesamtgute gehörig in die Masse, während die zwischen der Eröffnung des Konkurses und der Rechtskraft des ihn einleitenden Beschlusses (Beendigung der Err.-Gem.) vom Manne gezogenen Früchte aufserhalb der Masse bleiben, „weil

sie nicht kraft eines Nutznieſsungsrechtes erworben werden, und die Masse bloſs das zur Zeit der Eröffnung dem Gemeinschuldner gehörende Vermögen umfaſst". (L. Seuffert a. a. O. S. 83.) Nach § 13₁ K. O. ist es dem Konkursverwalter trotz der Bestimmung des § 1445 B. G. B. gestattet, ein zum Gesamtgute gehöriges Grundstück ohne Zustimmung der Ehefrau zu veräuſsern.

Wie in einem Konkurse über das Vermögen einer Gemeinschaft zur gesamten Hand als Konkursgläubiger diejenigen in Betracht kommen, welche aus dem Gemeinschaftsvermögen Befriedigung verlangen können, so sind hier Konkursgläubiger sämtliche Gesamtgutsgläubiger, aber auch nur diese, da es bei der Err.-Gem. keine bloſsen Sondergutsgläubiger des Mannes giebt. Für die Gläubiger der in der Person des Mannes entstandenen Gesamtgutsschulden ist dies selbstverständlich, desgleichen für die Gläubiger derjenigen in der Person der Frau entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, welche auch noch nach Beendigung der Err.-Gem. den Mann persönlich verhaften, weil sie im Verhältnisse der Ehegatten untereinander dem Gesamtgute zur Last fallen. Wie steht es aber mit den Gläubigern derjenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau, für welche der Mann seit Beendigung der Err.-Gem. nicht mehr persönlich haftet, weil sie im internen Verhältnisse der Frau allein zur Last fallen, § 1530₂, S. 2? Dafür, daſs auch sie zu den Konkursgläubigern gehören, spricht zunächst, daſs denselben durch den Vermögensverfall des Mannes nicht die ihnen vom Gesetz gewährte Sicherung, bestehend in der Haftung des Gesamtgutes, entzogen werden darf, ferner aber auch der Umstand, daſs sie in dem Zeitpunkte, in welchem das Gesamtgut in die Masse fällt, nämlich bei Eintritt der Konkurseröffnung, als Gesamtgutsgläubiger auch noch persönliche Gläubiger des Ehemannes, also Konkursgläubiger sind, und daſs sie demzufolge von dem Gesamtgute nicht mehr durch

die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses (§§ 108, 109, K. O.) ausgeschlossen werden dürfen. So Planck IV, S. 293, der dazu noch folgendes anführt: „Derselbe Gesichtspunkt, auf welchem die Vorschrift des § 2 K. O. beruht, dafs nämlich eine Auseinandersetzung über das Gesamtgut im Falle des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes nicht stattfindet, führt dazu, dafs auch die Stellung der Gläubiger im Konkurse durch die Beendigung der Err.-Gem. nicht berührt wird. Wie das Pfandrecht, welches wegen einer Verbindlichkeit der fraglichen Art von dem Gläubiger durch Pfändung eines zu dem eingebrachten Gute des Mannes gehörenden Gegenstandes erlangt worden ist, nicht durch die später erfolgende Beendigung der Err.-Gem. berührt wird, so wird auch die durch die Eröffnung des Konkurses begründete rechtliche Stellung aller Gesamtgutsgläubiger nicht dadurch berührt, dafs mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses die Err.-Gem. endigt." Wie bereits erwähnt, gehört für den Fall, dafs der Konkurs über das Vermögen eines der Ehegatten nach Beendigung der Err.-Gem., jedoch noch während des Liquidationsstadiums eröffnet wird, der bei der Auseinandersetzung zu erwartende Anteil des betreffenden Ehegatten am Gesamtgute zur Konkursmasse (§ 860_2 C. P. O.); die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes erfolgt aber aufserhalb des Konkursverfahrens. §§ 16, 51 K. O.

§ 25.

Konkurs über das Vermögen der Frau.

Während der Konkurs über das Vermögen des Mannes seine besondere Regelung im Gesetze gefunden hat, ist dies für den Konkurs über das Vermögen der Ehefrau nicht geschehen, weshalb zur Klarlegung der dabei eintretenden Sachlage auf die allgemeinen Grundsätze zurückzugreifen ist. Zunächst berührt der Konkurs

der Ehefrau während der Err.-Gem. das Gesamtgut nicht, hebt auch die Gemeinschaft nicht auf und läfst nicht einmal ihren Anteil am Gesamtgute in die Masse fallen, sodafs also nur ihr eingebrachtes und ihr Vorbehaltsgut in Betracht kommen. Die Frage der Zahlungsunfähigkeit der Frau ist zu beantworten unter Berücksichtigung ihres ganzen Vermögens, so dafs also eine Ueberschuldung nur des Vorbehaltsgutes (eine Ueberschuldung nur des eingebrachten Gutes giebts nicht, weil neben diesem Gute immer zugleich das Vorbehaltsgut haftet) nicht ausschlaggebend ist. So Planck IV, S. 164. A. M. Opet a. a. O. S. 187.

Bei einem Konkurse der Ehefrau ist nun zunächst zu beachten, dafs zwei Vermögensbestandteile vorhanden sind, von denen der eine, nämlich das eingebrachte Gut, für gewisse Forderungen Exekutionsobjekt ist, für andere nicht, und dafs demnach hier zwischen zwei Kategorien von Gläubigern der Frau zu unterscheiden ist, von denen die erste Vollstreckung in das ganze Vermögen der Ehefrau fordern kann, die zweite nur in das Vorbehaltsgut. Sind nur Gläubiger der ersten Art vorhanden, so ist aus dem eingebrachten Gute und dem Vorbehaltsgute der Frau eine einheitliche Masse zu bilden, ohne dafs der Ehemann dem widersprechen könnte, wohingegen im Falle des Fehlens von vollberechtigten Gläubigern der Ehemann einen Aussonderungsanspruch hat, wenn der Konkursverwalter eingebrachtes Gut zur Masse zieht. Vgl. Opet a. a. O. S. 187. Stellt er das Verlangen nicht, so sind die Gläubiger aus beiden Massen zu befriedigen, weil die Beschränkung auf das Vorbehaltsgut ja nur im Interesse des Ehemannes besteht (ebenso Planck IV, S. 164 f.; dagegen anders Endemann II 2, S. 752, L. Seuffert a. a. O. S. 87 f.); aber der Ehemann kann dann, nachdem das eingebrachte Gut ohne seine Zustimmung verwertet ist, eventuell einen Masseanspruch gemäfs § 59$_{1, 3}$ K. O. geltend machen.

Wie stellt sich aber die Sachlage dar, wenn Gläubiger beider Kategorien vorhanden sind, und der Mann kraft seines Rechtes am eingebrachten Gute der Frau der Befriedigung der Vorbehaltsgutsgläubiger aus demselben entgegentritt? In diesem Falle befürworten mehrere Schriftsteller die Anstellung zweier Konkurse über das Vermögen der Frau, nämlich eines über das eingebrachte Gut und eines über das Vorbehaltsgut. (Jaeger a. a. O. S. 41; Seuffert in der Deutsch. Jur.-Ztg. 1898, S. 119 fg.) Da der Mann jedoch sein Recht nicht vor Eröffnung des Konkurses geltend zu machen braucht, dasselbe auch erst nach Eröffnung gegenüber dem Konkursverwalter wirksam geltend machen kann, aufserdem es auch in seinem Belieben steht, dem einen Vorbehaltsgutsgläubiger die Befriedigung aus dem eingebrachten Gute zu gestatten, dem andern aber nicht (denn es besteht kein Recht der vollberechtigten Sondergutsgläubiger noch der Frau, die Vorbehaltsgutsgläubiger von deren eingebrachtem Gute auszuschliefsen), wird man mit Planck IV S. 165 und L. Seuffert, Lehrbuch des Konkursprozefsrechts S. 87 annehmen müssen, dafs nur ein Konkurs, aber mit zwei getrennten Konkursmassen zulässig ist. Es sind dann also vom Konkursverwalter zwei Sondermassen zu bilden, die eine aus dem eingebrachten Gute der Frau, zu der der Mann den nach § 1377_3 zu leistenden Ersatz wegen Verbrauchs oder Veräufserung von verbrauchbaren Sachen sofort zu leisten hat, § 1411_2, die andere aus dem Vorbehaltsgute. Bei der Verteilung jener Sondermasse konkurrieren nur vollberechtigte Gläubiger, bei Verteilung dieser alle Gläubiger der Frau, sodafs also Gläubiger der ersten Art, soweit sie aus dem eingebrachten Gute keine Befriedigung finden, d. i. mit dem Ausfalle, bei der Verteilung der zweiten, das Vorbehaltsgut enthaltenden Sondermasse mit den Gläubigern der zweiten Art konkurrieren. Nicht aber brauchen sie sich mit einem verhältnismäfsigen Teil ihrer Forderung

an das Vorbehaltsgut verweisen zu lassen, so lange das eingebrachte noch nicht erschöpft ist. „So kann es denn vorkommen, dafs das eingebrachte Gut völlig verwandt wird, vom Vorbehaltsgute aber etwas übrig bleibt (wenn das Vermögen nicht überschuldet war). Dieses Ergebnis ist indessen dem Manne gegenüber nicht unbillig, weil er, soweit eine aus dem eingebrachten Gute berichtigte Vollverbindlichkeit der Frau materiell im internen Verhältnis das Vorbehaltsgut trifft, §§ 1415/16, aus diesem nach § 1417 Ersatz verlangen kann.“ So Planck IV, S. 165, welcher aber den Gläubigern, denen auch das eingebrachte Gut der Frau haftet, mit dem ganzen Betrage ihrer Forderung beim Vorbehaltsgute aufzutreten gestatten will nach Analogie des § 68 K. O. Praktisch wird das hier keinen Unterschied machen.

Macht der Mann beim Vorhandensein von Gläubigern beider Kategorieen sein Recht in betreff des eingebrachten Gutes nicht geltend, so stehen sich die Gläubiger gleichberechtigt gegenüber, aus den beiden Vermögensmassen der Frau ist eine einheitliche Konkursmasse zu bilden. Die Scheidung der Gläubiger hat im Feststellungsverfahren bei Aufstellung des Verzeichnisses der bei einer Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger zu geschehen, und durch Einwendungen gegen das Verzeichnis sind etwaige Streitigkeiten über die Zugehörigkeit eines Gläubigers zu dieser oder jener Art und über die Zugehörigkeit eines Vermögensbestandteiles zu dieser oder jener Sondermasse zur Entscheidung zu bringen. (L. Seuffert a. a. O. S. 88.)

Sind die berechtigten Gläubiger aus dem eingebrachten Gute befriedigt, und ergiebt sich ein Ueberschufs, so ist dieser dem Manne herauszugeben, da das Verwaltungsrecht desselben ja an sich ungemindert fortbesteht.

Wie aus der ganzen Ausführung ersichtlich, gestaltet sich die Schuldenhaftung bei der Err.-Gem. und im Anschlusse daran auch der Ersatz von einer Masse zur andern sehr verwickelt, und es fehlt deshalb die Möglichkeit, sowohl die Stellung der Gläubiger wie die der Ehegatten in der für ein „gesetzliches“ Güterrecht wünschenswerten Einfachheit klarzulegen und mit der bei einem derartigen Systeme notwendigen Leichtigkeit im Einzelfalle zu erkennen. Aus diesem Grunde und in der Erwägung, dafs dem Manne eine immerhin bedeutende Macht über einen grofsen Teil des Frauenvermögens und den ganzen ehelichen Erwerb einzuräumen war, sah sich der Gesetzgeber genötigt, die Err.-Gem., obgleich sie so manche rechtlich wie sittlich anmutende Seite hat, nicht als „gesetzlichen“ Güterstand anzuerkennen, sondern sie unter die „vertragsmäfsigen“, durch Ehevertrag besonders zu wählenden Güterstände einzureihen. Dafür sprach auch noch der Umstand, dafs sie in den älteren Rechten sich nur in Süddeutschland und mehreren Bezirken Mitteldeutschlands als gesetzlicher Güterstand entwickelt hatte und zwar auch da noch zum Teil mit Beschränkung auf gewisse Ehen; so bestimmt z. B. das fränkische Landrecht sie nur für unbekinderte Ehen, das Nürnberger Recht für „gesetzlich verdingte“ Ehen, d. h. alle zweiten und weiteren Ehen, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind. Aufserdem zeigte sich das Institut aber auch seinem sachlichen Gehalte nach sehr verschieden behandelt, namentlich je nachdem eine reine Err.-Gem. oder eine sogenannte Gemeinschaft des Zugewinnstes vorlag. All' diese Gründe liefsen die Einführung des fraglichen Systems in solchen Gegenden, wo es bisher nicht oder nur in bedeutend abweichender Fassung bestanden hatte, als sehr bedenklich erscheinen. Mot. IV, S. 151 ff. (Vgl. noch Rheinhard a. a. O. S. 30 ff.)